

Sitzungsunterlagen

5. Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 17.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	5
-----------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des ACI vom 23.06.2026	
---	--

Mitteilungsvorlage 0527/2026	7
------------------------------	---

Anlage 1 0527/2026	9
--------------------	---

TOP Ö 6 Vorstellung der Ergebnisse der qualitativen Erhebung durch Interviews und durch eine standardisierten Erhebung als Online-Befragung bei haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften in der Integrationsarbeit.	
--	--

Mitteilungsvorlage 0566/2026	11
------------------------------	----

Anhang 1_Leitfragebogen der Interviews inkl. Hinweise zur Methodik 0566/2026	15
--	----

Anhang 2_Fragebogen der Online-Befragung der Fachkräfte 0566/2026	19
---	----

Anhang 3_Übersicht der beteiligten Organisationen und Einrichtungen 0566/2026	25
---	----

Ergebnisdarstellung 0566/2026	27
-------------------------------	----

TOP Ö 7 Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrums des Rheinisch-Bergischen-Kreises	
--	--

Mitteilungsvorlage 0565/2026	73
------------------------------	----

TOP Ö 8 Änderung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach	
--	--

Beschlussvorlage 0394/2026/1	75
------------------------------	----

Geschäftsordnung ACI_Entwurf_5 Sitzung_17092026 0394/2026/1	79
---	----

Synopse_Geschäftsordnung_ACI_5 Sitzung_17092026 0394/2026/1	89
---	----

TOP Ö 9 Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen	
--	--

Mitteilungsvorlage 0516/2026	113
------------------------------	-----

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

04.09.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Jugend und Soziales

Sachbearbeitung

Athanasia Mantziou

Telefon-Nr.

02202-142664

Tag und Beginn der Sitzung

Donnerstag, 17.09.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mantziou, Tel. 02202-142664

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des ACI vom 23.06.2026
Vorlage: 0527/2026**
- 6 Vorstellung der Ergebnisse der qualitativen Erhebung durch Interviews und durch eine standardisierten Erhebung als Online-Befragung bei haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften in der Integrationsarbeit.
Vorlage: 0566/2026**
- 7 Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrums des Rheinisch-Bergischen-**

Kreises
Vorlage: 0565/2026

- 8 **Änderung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0394/2026/1
- 9 **Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen**
Vorlage: 0516/2026
- 10 **Anträge der ACI Mitglieder**
- 11 **Anfragen der ACI Mitglieder**
- N **Nicht öffentlicher Teil**
- 1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 **Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - nicht öffentlicher Teil -**
- 5 **Anträge der ACI Mitglieder**
- 6 **Anfragen der ACI Mitglieder**

Vorsitzende/Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0527/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.09.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des
 ACI vom 23.06.2026**

Inhalt der Mitteilung:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender ACI Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3. Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 4. Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse – öffentlicher Teil -**
- 6. Vorstellung der Antidiskriminierungsberatung**
- 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach**

0394/2026 Die Beratung über die Neufassung der Geschäftsordnung wurde in der vorangegangenen Sitzung zurückgestellt und wird in der aktuellen Sitzung erneut aufgenommen.

- 8. Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen**
- 9. Strategie zur Unterbringung geflüchteter Menschen**
- 10. Anträge der ACI Mitglieder**
- 11. Anfragen der ACI Mitglieder**
Antwortschreiben auf die Anfrage von Lilit Khachatryan, siehe Anlage 1

Nicht öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2. Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - nicht öffentlicher Teil -**
- 5. Anträge der ACI Mitglieder**
- 6. Anfragen der ACI Mitglieder**



Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Lilit Khachatryan



**FB 5 – Jugend und Soziales
Soziale Stadtentwicklung**

Thomas Muth, Zimmer 349
Telefon: (0 22 02) 14 15 96
Mobil: 0151 294 676 41
Telefax: (0 22 02) 14 70 15 96
E-Mail: t.muth@stadt-gl.de

Datum: 01.09.2026

Ihre Anfrage in der letzten Sitzung des ACI am 23.06.2026 zum § 24 AufenthG

Sehr geehrte Frau Khachatryan,

vor dem Hintergrund, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für aus der Ukraine geflüchtete Personen nach aktuellem Stand am 04.03.2027 endet, haben Sie angefragt, wie eine frühzeitige und koordinierte Information sowie Begleitung der Betroffenen erfolgen kann.

Ich teile Ihre Einschätzung, dass eine frühzeitige und koordinierte Information der von einer möglichen Beendigung des vorübergehenden Schutzes nach § 24 Aufenthaltsgesetz betroffenen Menschen von großer Bedeutung ist.

Sie haben angeregt, Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen – insbesondere der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters – zu einer gemeinsamen Beratung im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration einzuladen, um über Perspektiven und Handlungsoptionen für Betroffene nach dem Auslaufen des § 24 AufenthG zu informieren.

Hier muss ich darauf hinweisen, dass die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Entscheidungen über eine mögliche Verlängerung oder Nachfolgeregelung des Schutzstatus auf Bundesebene getroffen werden. Die Stadt Bergisch Gladbach hat keinen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen. Im ACI dürfen nur Themen behandelt werden, die die Stadt direkt betreffen.

Darüber hinaus haben Sie angefragt, ob die Einrichtung einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung der genannten Institutionen sowie von Vertreterinnen und Vertretern der ukrainischen Community in Bergisch Gladbach sinnvoll und umsetzbar erscheint, um Informationsbedarfe frühzeitig zu erfassen, mögliche Lösungsansätze zu entwickeln und eine koordinierte Kommunikation gegenüber den Betroffenen zu unterstützen.

Die Einrichtung einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe, dessen Tätigkeitsbereiche über die Stadtgrenze hinaus gehen, gehört nicht zum Aufgabenbereich der städtischen Verwaltung. Die Stadt Bergisch Gladbach ist weder befugt noch in der Lage, eine Zusammenarbeit zwischen eigenständigen Behörden und Institutionen, wie der Ausländerbehörde, der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter verbindlich zu initiieren oder zu koordinieren. Sie können wohl den besagten Behörden Ihre entsprechende Empfehlung direkt mitteilen. Ob und in welcher Form eine solche Zusammenarbeit zustande kommt, liegt in der Entscheidung der jeweils beteiligten Stellen.

Ihre Anliegen kann ich gut nachvollziehen. Ich werde die dahinterliegenden positiven Absichten innerhalb meiner Vertretungsarbeiten aufgreifen. Wohl muss ich dabei nicht nur die Interessen der ukrainischen Community berücksichtigen, sondern aller Menschen, die mit Flucht- und Migrationsgeschichte in Bergisch Gladbach ansässig sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stephan Dekker
Beigeordneter

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stephan Dekker', with a stylized flourish extending to the right.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0566/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.09.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vorstellung der Ergebnisse der qualitativen Erhebung durch Interviews und durch eine standardisierten Erhebung als Online-Befragung bei haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften in der Integrationsarbeit.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich

Risikobewertung:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Inhalt der Mitteilung:

Wie im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) schon mehrmals von der Verwaltung erwähnt, hat die Stadtverwaltung, namentlich die Abteilung Soziale Stadtentwicklung, in Zusammenarbeit mit dem ISI Institut für soziale Innovation zwei Erhebungen durchgeführt, die als eine Grundlage für die Aktualisierung des bisherigen Integrationskonzeptes genutzt werden sollen.

Eine Ergebnisdarstellung dieser Erhebungen „Vielfalt gestalten – 2027-2031: Für eine chancengerechtere Stadtgesellschaft“ ist als Anlage dem Tagesordnungspunkt beigefügt.

Frau Fabienne Haßlöwer, als Prozessbegleiterin des ISI, wird die wesentlichen Ergebnisse der beiden Erhebungen vorstellen und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Leitfaden für das Gespräch mit Einzelpersonen & Gruppen

Zur Überarbeitung und Aktualisierung des Integrationskonzeptes Bergisch Gladbach

1. Ziel & Dauer:

- Ziele:
 - Sichtweisen von (jungen) Menschen in Bergisch Gladbach auf Teilhabestrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Perspektiven von Menschen mit internationaler Familiengeschichte
 - Bedarfe / Wünsche
 - Was läuft gut, was nicht?
 - Was fehlt? Was braucht es noch?
 - Verantwortliche der Stadt gewinnen Orientierung zur gezielten Entwicklung von bestehenden und möglichen Teilhabestrukturen
 - Erkenntnisse über die Wirkung unserer Netzwerke für eine vielfältige Stadt
 - Wertvolle O-Töne der Zielgruppe zur Bekräftigung von Bedarfen, Angeboten, Maßnahmen
 - Nebeneffekt: Fachkräfte erhalten fundierte Erkenntnisse zu Bedarfen und Verbesserungsmöglichkeiten
- Dauer: ca. 20-30 Minuten

2. Einleitung:

2.1 Einleitungstext Original

Vielen Dank, dass Du Dir Zeit nimmst / Sie sich Zeit nehmen.

Ich bin (Name, Funktion, Institution). Ich halte dieses Interview für die Stadt Bergisch Gladbach, für die Aktualisierung des Konzeptes für eine vielfältige Stadtgesellschaft.

Wir möchten besser verstehen, wie die Angebote und Möglichkeiten zur Teilhabe für eine vielfältige Stadtgesellschaft in Bergisch Gladbach wahrgenommen werden.

Uns interessiert, was gut funktioniert, was schwierig ist und was aus Deiner/ Ihrer Sicht fehlt.

Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. Deine / Ihre Erfahrungen sind wichtig. Die Befragung ist anonym.

2.2 Einleitungstext leichte Sprache

Vielen Dank, dass du dir Zeit nimmst oder dass Sie sich Zeit nehmen.

Ich heiße ...

Ich arbeite als ... bei ...

Ich mache dieses Gespräch für die Stadt Bergisch Gladbach.

Die Stadt möchte ihren Plan für gutes Zusammenleben in Bergisch Gladbach überarbeiten.

Wir möchten besser verstehen, wie (junge) Menschen die Angebote für ein gutes Zusammenleben in Bergisch Gladbach erleben und ob sie gut dabei mitmachen können.

Uns interessiert:

- Was ist gut?
- Was ist schwierig?
- Was fehlt aus Deiner / Ihrer Sicht?

Es gibt keine richtigen oder falschen Antworten.

Deine / Ihre Erfahrungen sind wichtig.

Das Gespräch ist anonym.

3. Interviewfragen:

1. Was findest Du / finden Sie an der Vielfalt und dem Zusammenleben der Menschen in Bergisch Gladbach besonders gut?

- Was funktioniert aus Deiner / Ihrer Sicht weniger gut?
- Was gefällt Dir / Ihnen an diesem Ort (Netzwerkpartner einsetzen) besonders gut?

2. Welche Angebote, Treffpunkte oder Veranstaltungen kennst Du / kennen Sie in Bergisch Gladbach? (ggf. Mindmap)

- Hast Du / haben Sie diese Angebote selbst besucht?
- Was gefällt Dir / Ihnen daran?
- Woher kennst Du / kennen Sie die Angebote? (Familie, Bekannte, Schule, Internet, Beratungsstelle)

3. Denkst Du / Denken Sie, dass die Angebote, die es bereits gibt, den Menschen weiterhelfen oder etwas erleichtern?

- Warum ja?
- Warum nein?

4. Was fehlt Deiner / Ihrer Meinung nach in Bergisch Gladbach für ein gutes Zusammenleben und eine gelebte Vielfalt der Menschen?

- Was würdest Du dir / würden Sie sich wünschen?

5. **Gibt es Dinge, die es für Dich / Sie schwierig machen, Angebote zu nutzen oder teilzunehmen?** (Z. B. Zeit, Sprache, Geld, Information)
6. **Was würde Dir / Ihnen oder anderen konkret den Alltag erleichtern?**

4. Interviewfragen (leichte Sprache):

1. **Was gefällt Dir oder Ihnen am Zusammenleben und der Vielfalt der Menschen in Bergisch Gladbach besonders gut?**
 - Was funktioniert aus Deiner oder Ihrer Sicht weniger gut?
 - Was gefällt Dir oder Ihnen an diesem Ort (Netzwerkpartner einfügen) besonders gut?
2. **Welche Angebote, Treffpunkte oder Veranstaltungen kennst Du / kennen Sie in Bergisch Gladbach?**
 - Hast Du / haben Sie diese Angebote selbst besucht?
 - Was gefällt Dir / Ihnen daran?
 - Woher kennst Du / kennen Sie diese Angebote?
3. **Findest Du / finden Sie, dass die Angebote den Menschen im Alltag helfen?**
 - Warum ja?
 - Warum nein?
4. **Was fehlt Deiner / Ihrer Meinung nach in Bergisch Gladbach für ein gutes Zusammenleben/ lebendige Vielfalt?**
 - Was wünschst Du dir / wünschen Sie sich?
5. **Gibt es Dinge, die es für Dich / Sie schwierig machen, Angebote zu nutzen oder daran teilzunehmen?**
6. **Was würde Dir / Ihnen oder anderen den Alltag leichter machen?**

5. Abschluss und QR-Code zur soziodemographischen Einordnung

Vielen Dank, dass Du / Sie bei unserer Befragung mitgemacht hast / haben.
Zum Abschluss haben wir noch drei kurze Fragen zu Dir / Ihnen.
Die Fragen sind ebenfalls anonym. Bitte scanne / scannen Sie dazu den QR Code.



[Überarbeitung und Aktualisierung des Integrationskonzeptes Bergisch Gladbach](#)

6. Hinweise zur Auswertung der Interviews (nach Mayring)

Analyseform: Strukturierende Inhaltsanalyse

Kategorienvorschlag (deduktiv + offen für Erweiterung) | Festlegung der Cluster nach Finalisierung des Leitfragebogens

z.B.

- Wahrnehmung von Bergisch Gladbach / Miteinander
- Bekanntheit von Angeboten
- Nutzung von Angeboten
- Bewertung bestehender Angebote
- Informationszugang zu Angeboten
- Zugänglichkeit und Herausforderungen
- Bedarfe und Wünsche

Ziel der Auswertung: Ableitung von Handlungsempfehlungen + Einschätzungen zu den bisherigen Angeboten

Online-Umfrage für Fachkräfte: Vielfalt und Zusammenleben in Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aktualisierung des Konzepts für Vielfalt und Zusammenleben in Bergisch Gladbach (Integrationskonzept) führen wir eine Befragung unter professionellen und ehrenamtlichen Fachkräften durch. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Vielfalt und Teilhabe. Daran orientieren sich die nachfolgenden Fragestellungen. Ihre Einschätzungen ergänzen die Ergebnisse aus Interviews mit Bürgerinnen und Bürgern und helfen uns, konkrete Gelingensfaktoren zu identifizieren. Wir möchten erfahren, inwiefern die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, dass Vielfalt gelebt und das Zusammenleben in Bergisch Gladbach gestärkt wird. In dieser Befragung benutzten wir sehr bewusst nicht den Begriff „Integration“, da dieser mittlerweile gesellschaftlich und politisch unterschiedlich gedeutet wird. So stellen wir demgegenüber die Begriffe Vielfalt, Zusammenleben und (gesellschaftliche) Teilhabe.

Auf welche letztendliche Begrifflichkeit sich geeinigt wird, wird sich im Prozess der Aktualisierung des bisherigen Integrationskonzeptes herausstellen.

Die Befragung ist anonym und dauert ca. 15 Minuten.

* Erforderlich

1. Wie wichtig sind die nachfolgenden Gelingensfaktoren für die Umsetzung Ihrer Angebote für Vielfalt und das Zusammenleben der Menschen in Bergisch Gladbach? *

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Eher nicht wichtig	Überhaupt nicht wichtig	Weiß ich nicht/ kann ich nicht beantworten
Persönliche Ansprache	☐	☐	☐	☐	☐
Vertrauensvolle Beziehung	☐	☐	☐	☐	☐
regelmäßige Angebote/ Treffen	☐	☐	☐	☐	☐
kostenfreies Angebot	☐	☐	☐	☐	☐
niederschwellig es Angebot	☐	☐	☐	☐	☐
mehrfährige Finanzierung des Angebots	☐	☐	☐	☐	☐
Wohnortnähe der Zielgruppe	☐	☐	☐	☐	☐
Bewerbung des Angebots in einfacher Sprache/ Mehrsprachigke it	☐	☐	☐	☐	☐

2. Gibt es Gelingensfaktoren, die für Sie besonders wichtig sind und nicht in der Tabelle aufgelistet waren? (optional)

Ja, und zwar folgende:

3. Wie gut funktioniert die Vernetzung zwischen den Institutionen und Organisationen in Bergisch Gladbach für die Arbeit im Bereich Vielfalt und Teilhabe? *

- ☐ Sehr gut
- ☐ Eher gut
- ☐ Eher schlecht
- ☐ Gar nicht gut
- ☐ Weiß ich nicht

4. Wo sehen Sie Lücken in der Kooperation oder Vernetzung? (optional)

5. Bitte ordnen Sie die folgenden Herausforderungen nach ihrer Größe in Ihrer täglichen Arbeit für Teilhabe und ein gutes Zusammenleben in Bergisch Gladbach – Beginnen Sie mit der größten Herausforderung. *

Finanzierung

Personelle Ressourcen

Erreichbarkeit der Zielgruppe

Sprachbarrieren

Fehlende Vernetzung zu anderen Einrichtungen

6. Sonstige Herausforderungen (optional)

7. In welchen Bereichen sehen Sie den größten Handlungsbedarf für neue oder verbesserte Angebote? *

	sehr großer Handlungsbedarf	eher großer Handlungsbedarf	eher weniger Handlungsbedarf	kein Handlungsbedarf	Weiß ich nicht/ kann ich nicht beantworten
Sprachförderung	☐	☐	☐	☐	☐
Begegnung	☐	☐	☐	☐	☐
Beratung	☐	☐	☐	☐	☐
Freizeit & Kultur	☐	☐	☐	☐	☐
Bildung	☐	☐	☐	☐	☐
Familienangebote	☐	☐	☐	☐	☐
politische Teilhabe	☐	☐	☐	☐	☐
zielgruppenspezifische Sportangebote	☐	☐	☐	☐	☐
Konfliktprävention/ Deeskalationsangebote (Kinder/Jugendliche)	☐	☐	☐	☐	☐
Stärkung sozialer Kompetenzen	☐	☐	☐	☐	☐

8. Gibt es Handlungsbedarfe, die für Sie besonders wichtig sind und nicht in der Tabelle aufgelistet waren. (optional)
Ja, und zwar folgende:

9. Welche drei Einrichtungen/ Treffpunkte kommen Ihnen als Erstes mit Blick auf gelebte Vielfalt und Zusammenleben in Bergisch Gladbach in den Sinn? *

10. Wie gut erreichen Ihre Angebote/ Maßnahmen Ihrer Einschätzung nach die folgenden Gruppen? *

	sehr gut	eher gut	teils teils	eher schlecht	gar nicht	Weiß ich nicht/ kann ich nicht beantworten
Kinder und Familien	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendliche und junge Erwachsene (10 - 27 Jahre)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Erwachsene	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Seniorinnen und Senioren	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Menschen in Unterkünften	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Menschen ohne institutionelle Anbindung	☐	☐	☐	☐	☐	☐

11. Welche der folgenden Aussage schätzen Sie als zutreffend mit Blick auf Ihre Angebote/ Maßnahmen ein?

Die von mir durchgeführten Maßnahmen ... *

- ☐ verbessern die Zugänge zum Arbeitsmarkt für meine Zielgruppe
- ☐ erhöhen die Teilhabechancen für meine Zielgruppe
- ☐ verbessern die Sprachkenntnisse in Deutsch für meine Zielgruppe
- ☐ verbessern die Vernetzung meiner Zielgruppe mit anderen Angeboten
- ☐ fördern das Zusammenleben unterschiedlicher Menschen
- ☐ Sonstiges

12. Welche Faktoren erschweren aus Ihrer Erfahrung den Zugang zu Angeboten am stärksten? *

	Erschwert sehr stark den Zugang	Erschwert eher stark den Zugang	Erschwert weniger stark den Zugang	Erschwert den Zugang gar nicht	Weiß ich nicht/ kann ich nicht beantworten
Sprachbarrieren	☐	☐	☐	☐	☐
Fehlende niederschwellig e Zugänge	☐	☐	☐	☐	☐
Fehlende Informationen	☐	☐	☐	☐	☐
Fehlende Bekanntheit der Angebote	☐	☐	☐	☐	☐
Zeitliche Unvereinbarkeit	☐	☐	☐	☐	☐
Finanzielle Hürden	☐	☐	☐	☐	☐
Misstrauen	☐	☐	☐	☐	☐
Fehlende persönliche Ansprache	☐	☐	☐	☐	☐
Entfernung zum Wohnort/ Einschränkung der Mobilität	☐	☐	☐	☐	☐

13. Was ist Ihre wichtigste Empfehlung für das neue Konzept – in einem Satz? *

14. In welcher Einrichtung sind Sie tätig? *

- ☐ Stadtverwaltung
- ☐ Freier Träger
- ☐ Migrantenorganisation
- ☐ Sonstiges

15. In welcher Rolle nehmen Sie an der Umfrage teil? *

- ☐ Hauptamtliche(r)
- ☐ Ehrenamtliche(r)

16. Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit *

- ☐ Kinder/ Jugend
- ☐ Familie
- ☐ Senioren
- ☐ Wohnen und Unterkunft
- ☐ Quartiersarbeit
- ☐ Sonstiges

17. In welchem Sozialraum/ Stadtteil sind Sie tätig? *

Dieser Inhalt wurde von Microsoft weder erstellt noch gebilligt. Die von Ihnen übermittelten Daten werden an den Formulareigentümer gesendet.

 Microsoft Forms

Beteiligte bzw. angefragte Organisationen und Einrichtungen bei der Durchführung der qualitativen Erhebung durch Interviews und der anonymen Erhebung durch eine Online-Befragung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften – **Aufzählung nach alphabetischer Reihenfolge**

Organisationen / Einrichtungen
Abenteuerspielplatz /Mehrgenerationenplatz Gronau
Aktion Neue Nachbarn Rheinisch-Bergischer Kreis
Atelier KLKS
exAZUBITREFF
Fachdienst für Integration und Migration (FIM)
Hermann-Löns Forum (HLF)
Interkultureller Treffpunkt PAULA
Internationale Begegnungsstätte (IBS)
Jugendberatung
Jugendmigrationsdienst (JMD) Rhein-Berg
Jugendwerkstatt
Kontaktstelle im Wohnpark Bensberg (KiWo)
Kommunales Integrationsmanagement (KIM)
Kommunales Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischer Kreises (KI)
Lokal Leben, Offenheit, Kreativität, Integration (LOKI)
Mehrgenerationenhaus (MGH)
Migrant*innenorganisationen
Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Naturfreundehaus Hardt
Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
PRO Treff, Begegnungsstätte für Senioren*innen
Sachgebiet Soziale Betreuung/Leistungen nach dem AsylbLG in der Abteilung Soziale Förderung, Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Bergisch Gladbach
Schulsozialarbeitende in Bergisch Gladbach nach SBG §13a VIII
Stand uP
Unterkunft für Geflüchtete auf dem Carpark-Gelände
Wie funktioniert Deutschland (WFD)

Insgesamt wurden **26 Organisationen / Einrichtungen** für beide Erhebungen eingebunden, die zum Teil als Multiplikator*innen agiert haben und so weitere Akteur*innen in der Integrationsarbeit erreicht haben.

Vielfalt gestalten

2027 – 2031: Für eine chancengerechtere Stadtgesellschaft
(Aktualisierung des Integrationskonzeptes 2020 – 2025)

Ergebnisdarstellung einer qualitativen und quantitativen Erhebung mittels Interviews
und Online-Befragung zur Wahrnehmung des Zusammenlebens in Bergisch Gladbach

Berichtsstand: August 2026

Inhalt

1. Einleitung und Hintergrund	2
2. Methodisches Vorgehen	4
2.1 Methodischer Rahmen	4
2.2 Kick-Off-Workshop	4
2.3 Qualitative Interviews	6
2.4 Online-Befragung der Fachkräfte.....	7
3. Ergebnisse der qualitativen Interviews	8
3.1 Profil der Interviewteilnehmenden	8
3.2 Wahrnehmung des Zusammenlebens in Bergisch Gladbach	9
3.3 Bekanntheit von Angeboten, Treffpunkten und Veranstaltungen	13
3.4 Nutzung und Bewertung bestehender Angebote.....	15
3.5 Zugänge und Barrieren	17
3.6 Bedarfe und Wünsche	21
3.7 Übergreifende Erkenntnisse der qualitativen Interviews	23
4. Ergebnisse der Online-Befragung der Fachkräfte	25
4.1 Soziodemografisches Profil der Befragten	25
4.2 Status Quo.....	27
4.3 Herausforderungen und Handlungsbedarfe	31
4.4 Empfehlungen der Fachkräfte mit Blick auf die Aktualisierung des Integrationskonzeptes	34
4.5 Übergreifende Erkenntnisse der Online-Befragung.....	36
5. Schlussfolgerungen und Handlungsfelder	37
5.1 Gemeinsame Erkenntnisse aus beiden Erhebungen	37
5.2 Persönliche Beziehungen als Schlüssel für gelingende Teilhabe	38
5.3 Bestehende Angebote weiterentwickeln	39
5.4 Verlässliche Strukturen sichern nachhaltige Teilhabe	39
5.5 Sozialräume als Orte der Teilhabe stärken	40
5.6 Vielfalt und Zusammenhalt gemeinsam gestalten	41

5.7 Strategische Handlungsfelder für die Aktualisierung des Integrations- konzeptes	41
Handlungsfeld 1 – Persönliche Beziehung und Begleitung stärken	42
Handlungsfeld 2 – Bewährte Angebote sichern und lebenslagenorientiert weiterentwickeln	42
Handlungsfeld 3 – Tragfähige Strukturen und vernetzte Zusammenarbeit stärken	43
Handlungsfeld 4 – Sozialräumliche Teilhabe und Chancengleichheit in allen Quartieren fördern	43
Handlungsfeld 5 – Vielfalt, Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt gemeinsam stärken.....	44
5.8 Ausblick.....	44
6. Anhang	45

1. Einleitung und Hintergrund

Anlass und Ziel

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet derzeit an der Aktualisierung ihres Integrationskonzeptes für den Zeitraum 2027–2031. Um diese Weiterentwicklung auf einer soliden empirischen Grundlage aufzubauen, wurden im Frühjahr 2026 zwei aufeinander abgestimmte Erhebungen durchgeführt: qualitative Interviews mit Bürger*innen sowie eine standardisierte Online-Befragung von Fachkräften aus dem Bereich Vielfalt und Teilhabe.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse beider Erhebungen zusammen, ordnet sie ein und leitet daraus Schlussfolgerungen und Handlungsfelder ab. Er ist kein Konzeptdokument, sondern eine evidenzbasierte Grundlage.

Ziel der Erhebungen war es, zwei sich ergänzende Perspektiven systematisch zu erfassen und zusammenzuführen.

Im Mittelpunkt der ersten Perspektive standen die Bürger*innen, insbesondere (junge) Menschen mit und ohne internationale Familiengeschichte. Erhoben wurden ihre Erfahrungen, Bedarfe und Wünsche mit der Kernfrage, wie sie das Zusammenleben, die bestehenden Angebote und die Teilhabemöglichkeiten in Bergisch Gladbach erleben.

Ergänzend dazu wurden Fachkräfte aus Integrationsarbeit, Jugendhilfe, Bildung und Sozialarbeit befragt. Hier ging es um ihre Einschätzungen und Empfehlungen zu Gelingensfaktoren, Herausforderungen und Handlungsbedarfen.

Die Erhebungen werden im Rahmen des Landesprogramms „Teil.Sein.NRW“ zur Förderung von Teilhabe, Demokratiebildung und Extremismusprävention gefördert. Fachlich begleitet wird der Prozess durch das ISI Institut für soziale Innovation, das die Erhebungsinstrumente entwickelt, die Interviewenden geschult und die Auswertung durchgeführt hat.

Einbettung in den Gesamtprozess

Die Erhebungen sind Teil eines mehrstufigen Beteiligungsprozesses zur Aktualisierung des Integrationskonzeptes der Stadt Bergisch Gladbach. Das bestehende Konzept für den Zeitraum 2020–2025 legte den Grundstein für eine netzwerkorientierte, sozialräumlich verankerte Integrationsarbeit. Es etablierte sozialräumliche Netzwerke als zentrale Strukturen für Kooperation, Begegnung und Teilhabe. Zentrale Ausrichtung sind gesellschaftliche Teilhabe u. a. durch soziale Kontakte, Freizeit- und Bildungsangebote, Sprachbildung, Bewegungstraining, kulturelle und politische Aktivitäten, Ernährungsprojekte, Unterstützung beim Schuleintritt und beim Übergang von Schule zum Beruf.

Begriffliche Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht verwendet bewusst Begriffe wie Vielfalt, Zusammenleben und Teilhabe und nicht durchgängig den Begriff „Integration“. Diese Begriffswahl ist nicht zufällig gewählt, sondern Ausdruck eines Verständnisses, das Teilhabe als wechselseitigen Prozess begreift. Nicht einzelne Gruppen sollen sich anpassen, sondern alle Menschen in Bergisch Gladbach gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, unabhängig von Herkunft, internationaler Familiengeschichte oder Aufenthaltsstatus. Wo der Begriff „Integration“ verwendet wird, geschieht dies im Sinne des bestehenden Konzeptes. Gemeint ist damit ein mehrdimensionaler Prozess, der auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zielt und kulturelle Vielfalt als Bereicherung ansieht. Die Betonung der Vielfalt erweitert darüber hinaus den Blickwinkel, da es nicht nur um das Merkmal der Migrationsgeschichte geht, sondern darum alle Menschen in ihrer Individualität und mit ihren unterschiedlichen Lebensrealitäten anzuerkennen. Dies umfasst beispielsweise Unterschiede hinsichtlich Herkunft, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität, Alter, sozialer Lage sowie körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen. Die Interviews richteten sich in erster Linie an junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie an ihre Angehörigen, etwa Eltern und Großeltern. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Personen mit internationaler Familiengeschichte. Die Online-Befragung wiederum wandte sich an haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte in der Integrationsarbeit in Bergisch Gladbach.

Aufbau des Berichts

Der Bericht gliedert sich in drei Ebenen:

- **Kontext und Methode** – Wer wurde wie befragt? (Kapitel 1 & 2)
- **Ergebnisse** – Was wurde gesagt? (Kapitel 3 und 4)
- **Schlussfolgerungen** – Was bedeutet das für die Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen? (Kapitel 5)

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews (Kapitel 3) und der Online-Befragung der Fachkräfte (Kapitel 4) werden zunächst getrennt dargestellt und in Kapitel 5 zusammengeführt. Auf dieser Grundlage werden die zentralen Erkenntnisse beider Erhebungen integriert und daraus Schlussfolgerungen sowie strategische Handlungsfelder abgeleitet.

2. Methodisches Vorgehen

2.1 Methodischer Rahmen

Um die Perspektiven von Bürger*innen und Fachkräften möglichst vielfältig einzubeziehen, wurden von der Abteilung Soziale Stadtentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach gemeinsam mit dem ISI Institut für soziale Innovation drei aufeinander aufbauende Prozessschritte konzipiert und umgesetzt.

Grundlage der Erhebung bildet ein konvergentes Mixed-Methods-Design, das die Perspektiven von Bürger*innen und Fachkräften systematisch zusammenführt. Während die qualitativen Interviews vertiefte Einblicke in Erfahrungen, Bedarfe und Wahrnehmungen der Zielgruppen liefern, ergänzt die standardisierte Online-Befragung diese um die fachliche Perspektive der Einrichtungen und Akteur*innen im Bereich Vielfalt, Teilhabe und Integration.

Den Auftakt des Prozesses bildete ein **Kick-Off-Workshop** mit Akteur*innen aus Verwaltung, Integrationsarbeit sowie der sozialräumlichen Netzwerkarbeit. Ziel war es, den inhaltlichen Rahmen festzulegen, den Interviewleitfaden weiterzuentwickeln sowie Zielgruppen und Interviewformate abzustimmen.

Darauf aufbauend wurden insgesamt 15 **qualitative Interviews** in verschiedenen Stadtteilen und Einrichtungen Bergisch Gladbachs durchgeführt. Die Auswertung erfolgte mithilfe der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring.

Ergänzend wurde eine anonyme **Online-Befragung** von Fachkräften aus den Bereichen Vielfalt, Teilhabe und Integration durchgeführt. Sie erfasste Einschätzungen zu Gelingensfaktoren, Vernetzung und Kooperation, Herausforderungen sowie Handlungsbedarfen.

Alle Prozessschritte wurden durch das ISI Institut für soziale Innovation anonymisiert dokumentiert und ausgewertet.

Der Bericht stellt die Ergebnisse der qualitativen Interviews (Kapitel 3) und der Online-Befragung der Fachkräfte (Kapitel 4) zunächst getrennt dar und führt sie anschließend vergleichend zusammen (Kapitel 5). Auf dieser Grundlage werden integrierte Schlussfolgerungen und Handlungsfelder für die Weiterentwicklung von Vielfalt, Teilhabe und Zusammenleben in Bergisch Gladbach abgeleitet.

2.2 Kick-Off-Workshop

Am 12. März 2026 fand im Hermann-Löns Forum in Bergisch Gladbach ein halbtägiger Prozessauftritt statt, welcher den Startschuss für die empirische Phase der Befragung markierte.

An dem Workshop nahmen sechs Akteur*innen teil. Die Integrationsbeauftragte der Stadt, die Fachberaterin Jugendsozialarbeit, die Geschäftsführerin des Ausschusses für

Chancengerechtigkeit und Integration (ACI), die Sozialraummanagerin der Stadt, die Einrichtungsleitung des Hermann-Löns Forums, die Abteilungsleitung Soziale Stadtentwicklung sowie das ISI Institut für soziale Innovation als moderierende und fachlich begleitende Institution.

Im Workshop standen drei Ziele im Mittelpunkt:

1. Die Schärfung der Befragungsziele
2. Die Überarbeitung und Rückkopplung eines Leitfragebogenentwurfs
3. Die Klärung der Zielgruppen und Interviewformate

Ausrichtung der Befragung und Zielsetzung

Zu Beginn verständigten sich die Beteiligten auf eine gemeinsame Grundhaltung. Die Befragung sollte nicht über Menschen sprechen, sondern ihnen Raum geben, selbst zu Wort zu kommen. Im Rahmen des Workshops wurde hierzu festgestellt: „Beim letzten Konzept haben wir insbesondere Fachexpert*innen einbezogen. Für die Weiterentwicklung des Konzeptes ist uns wichtig, nun mit unserer Zielgruppe, mit den Menschen direkt zu sprechen.“ Die Einbindung von Fachkräften sollte nicht durch eine Konferenz, sondern möglichst authentisch durch eine anonyme Online-Befragung erfolgen.

Die gemeinsam definierte Grundhaltung prägte den weiteren Prozess.

Als übergeordnete Ziele der Befragung wurden drei Ebenen festgehalten:

1. die Erfassung der Perspektiven und Bedarfe der Zielgruppe selbst
2. die Bereitstellung fundierter Erkenntnisse für Fachkräfte als Reflexionsgrundlage für die eigene Arbeit und
3. die Bereitstellung authentischer Perspektiven und aussagekräftiger Originalstimmen aus der Bürgerschaft als Orientierungsgrundlage für Verwaltung und Politik zur gezielten Weiterentwicklung von Teilhabestrukturen.

Finalisierung des Leitfragebogens und Rückkopplung

Im Mittelpunkt des Workshops stand die gemeinsame Weiterentwicklung eines Leitfragebogenentwurfs für die Interviews, der durch das ISI Institut für soziale Innovation in Rückkopplung mit der Abteilung Soziale Stadtentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach als Gesprächsgrundlage vorbereitet worden war.

Die Beteiligten entschieden sich bewusst dafür, auf eine Einstiegsfrage zum „Integrationsverständnis“ der Bürger*innen zu verzichten, da der Begriff für viele Menschen schwer zugänglich ist. Stattdessen richteten die Leitfragen den Fokus darauf, wie (junge) Menschen die Vielfalt und das Zusammenleben in Bergisch Gladbach erleben und welche Angebote, Treffpunkte und Veranstaltungen sie kennen und nutzen. Ergänzend erfasst das Fragendesign Hindernisse bei der Nutzung von Angeboten sowie Bedarfe, Wünsche und konkrete Erleichterungen für den Alltag.

Anschließend wurden die überarbeiteten Leitfragen im Plenum gemeinsam geprüft, sowohl im Hinblick auf Verständlichkeit, zielgruppengerechte Sprache und Offenheit für die Zielgruppe als auch auf eine gute Auswertbarkeit der Antworten. Die abschließende redaktionelle Überarbeitung und Finalisierung des Leitfragebogens übernahm das ISI

Institut für soziale Innovation in enger Abstimmung mit der Abteilung Soziale Stadtentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach.

Auswahl der Interviewten

Die Teilnehmenden verständigten sich auf ein breites Spektrum an Zielgruppen. Angesprochen werden sollten Kleinkinder und ihre Eltern, 10- bis 15-jährige, Jugendliche, Bewohner*innen von Flüchtlingsunterkünften, Besucher*innen der sozialräumlichen Netzwerke, Klienten*innen von niedrigschwelligen Beratungsangeboten sowie Vertreter*innen von Migrant*innenorganisationen. Einzelinterviews und Gruppeninterviews wurden als geeignete Formate festgehalten.

Einordnung der Ergebnisse: Es wurde keine repräsentative Stichprobe angestrebt. Die Ergebnisse beider Erhebungen sind vor dem Hintergrund der Befragten zu interpretieren. Da die Befragungen über die sozialen Netzwerke der Stadt Bergisch Gladbach verbreitet wurden, bilden die Ergebnisse vor allem die Perspektiven der erreichten Zielgruppen, Einrichtungen und Fachkräfte ab. Eine häufige Nennung einzelner Angebote oder Akteure ist nicht als repräsentatives Bild für das gesamte Stadtgebiet zu verstehen, sondern als Ausdruck der im Rahmen der Erhebung erreichten Netzwerke und Sozialräume.

2.3 Qualitative Interviews

Im Zeitraum von Mai bis Juni 2026 wurden insgesamt 15 qualitative Interviews (acht Einzel- und sieben Gruppeninterviews mit jeweils zwei bis vier Personen) durchgeführt. Die Befragung richtete sich schwerpunktmäßig an Bürger*innen im Alter von sechs bis 27 Jahren mit und ohne internationale Familiengeschichte sowie an deren Angehörige. Grundlage der Interviews bildete der im Kick-Off-Workshop entwickelte und anschließend finalisierte Interviewleitfaden. Die Interviews wurden an unterschiedlichen Orten und Einrichtungen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach durchgeführt.

Zur soziodemografischen Einordnung der Interviewteilnehmenden wurden ergänzend mittels eines QR-Codes in einer kurzen Online-Befragung entsprechende Angaben erhoben. Insgesamt nahmen 54 Personen an den Interviews teil.

Die Interviews wurden von Netzwerkpartner*innen der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt. Die Stadt Bergisch Gladbach koordinierte die Auswahl der Netzwerkpartner*innen und band dafür gezielt Akteure aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Integrations- und Jugendsozialarbeit ein.

Die Intervieworte wurden bewusst so ausgewählt, dass Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen sowie mit unterschiedlichen Integrationsgeschichten erreicht werden konnten. Die Stadt nutzte hierfür ihre bestehenden Zugänge zu Kooperationspartner*innen besonders innerhalb der „Präventionskette Soziale Stadtentwicklung“, hier kooperieren sozialräumliche und thematische Netzwerke miteinander. So wurden

Interviews in Begegnungs- und Beratungseinrichtungen der Integrationsarbeit, in sozial-räumlichen Netzwerken, mit Migrant*innenorganisationen, im Rahmen von Angeboten der Jugendsozialarbeit, in einer Gruppe für ältere Menschen sowie mit Bewohner*innen einer Unterkunft für Geflüchtete durchgeführt.

Auf Grundlage der zuvor definierten Zielgruppen wurden die beteiligten Netzwerkpartner*innen in den Erhebungsprozess einbezogen. Diese gewannen innerhalb ihrer jeweiligen Einrichtungen und Arbeitskontexte geeignete Interviewteilnehmende und organisierten die Einzel- oder Gruppeninterviews. Ziel war es, die zuvor definierten Zielgruppen möglichst umfassend abzubilden und dabei unterschiedliche Lebensperspektiven und -realitäten einzubeziehen.

Vor Beginn der Erhebungsphase nahmen die interviewführenden Netzwerkpartner*innen an einer gemeinsamen Schulung teil, die vom ISI Institut für soziale Innovation durchgeführt wurde. Neben organisatorischen und technischen Hinweisen zur Durchführung der Interviews standen die Zielsetzung der Befragung, die gemeinsame Grundhaltung sowie die Reflexion des Leitfadens mit Blick auf die jeweiligen Zielgruppen im Mittelpunkt. Die Schulung diente zugleich der gemeinsamen fachlichen Rückversicherung, dass die Leitfragen verständlich formuliert, zielgruppengerecht einsetzbar und für die angestrebten Erkenntnisse geeignet sind.

Sämtliche Interviews wurden als Audioaufnahmen aufgezeichnet. Die Transkription der Interviews sowie deren anschließende Anonymisierung und Auswertung erfolgten durch das ISI Institut für soziale Innovation. Die Auswertung wurde mithilfe der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring vorgenommen. Grundlage war ein deduktiv entwickeltes Kategoriensystem, das sich an den Leitfragen orientierte.

2.4 Online-Befragung der Fachkräfte

Neben den qualitativen Interviews wurde vom 22. Mai bis 15. Juni 2026 eine standardisierte, anonyme Online-Befragung von haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften in der Integrationsarbeit in Bergisch Gladbach durchgeführt.

Der etwa 15-minütige Online-Fragebogen wurde in enger Abstimmung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem ISI Institut für soziale Innovation entwickelt sowie mit ausgewählten Akteur*innen aus dem Kick-Off-Workshop fachlich abgestimmt. Inhaltlich knüpfte er an die Themenfelder der qualitativen Interviews an und ergänzte diese um fachliche Fragestellungen zu Vernetzung, Kooperation, Wirkung bestehender Angebote sowie institutionellen Herausforderungen und Handlungsbedarfen. Auf diese Weise konnten die Perspektiven von Bürger*innen und Fachkräften systematisch miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Die Befragung wurde über die sozialen Netzwerke und Fachinstitutionen der Stadt Bergisch Gladbach verbreitet und richtete sich an haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte aus

den Bereichen Vielfalt, Teilhabe und Integration. Die Teilnahme erfolgte freiwillig und anonym. An der Befragung beteiligten sich 39 haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte.

Die geschlossenen Fragen wurden deskriptiv anhand absoluter und relativer Häufigkeiten ausgewertet. Rangordnungsfragen wurden anhand der vergebenen Priorisierungen dargestellt. Die offenen Antworten wurden thematisch gebündelt und ergänzend zur Einordnung und Vertiefung der quantitativen Ergebnisse herangezogen.

3. Ergebnisse der qualitativen Interviews

Hinweis: Die im Folgenden verwendeten Zitate wurden den Interviews in anonymisierter Form entnommen. Sie geben die Aussagen der Befragten möglichst nah am gesprochenen Wort wieder. Kindliche Ausdrucksweisen, sprachliche Besonderheiten und nicht standardsprachliche Formulierungen wurden bewusst beibehalten, da sie die Vielfalt der Zielgruppen authentisch abbilden.

3.1 Profil der Interviewteilnehmenden

Im Überblick

- > 54 Interviewteilnehmende
- > Schwerpunkt: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (6–27 Jahre)
- > 57,4 % weibliche, 42,6 % männliche Interviewteilnehmende
- > 81,5 % der Befragten mit internationaler Familiengeschichte

An den qualitativen Interviews nahmen insgesamt 54 Personen teil. Die Befragung richtete sich schwerpunktmäßig an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne internationale Familiengeschichte und ihre Angehörigen. Sie wurde anonym ausgewertet.

Der Altersschwerpunkt liegt deutlich bei den 6- bis 27-Jährigen, die zusammen rund zwei Drittel der Befragten ausmachen. Die größte Gruppe bilden die 18- bis 27-Jährigen (n = 15; 27,8 %), gefolgt von den 14- bis 17-Jährigen (n = 10; 18,5 %) sowie den 6- bis 9-Jährigen (n = 7; 13,0 %). Die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen ist mit drei Personen vertreten (n = 3; 5,5 %). Ergänzt wird das Befragungsprofil durch Personen im Alter von 46 bis 64 Jahren (n = 6; 11,1 %), 65 Jahren und älter (n = 6; 11,1 %) sowie 28 bis 45 Jahren (n = 5; 9,3 %). Zwei Personen machten keine Angabe zu ihrem Alter (n = 2; 3,7 %).

Hinsichtlich des Geschlechts sind die Befragten überwiegend weiblich (n = 31; 57,4 %); 23 Personen sind männlich (n = 23; 42,6 %).

Ein zentrales Merkmal der Stichprobe ist die internationale Familiengeschichte. Die deutliche Mehrheit der Befragten gibt an, über eine internationale Familiengeschichte zu verfügen (n = 44; 81,5 %). Sieben Personen verneinen dies (n = 7; 13,0 %), drei machten keine Angabe (n = 3; 5,5 %).

Kategorie	Anzahl (Anteil in %)
6 bis 9 Jahre	7 Personen (13,0 %)
10 bis 13 Jahre	3 Personen (5,5 %)
14 bis 17 Jahre	10 Personen (18,5 %)
18 bis 27 Jahre	15 Personen (27,8 %)
28 bis 45 Jahre	5 Personen (9,3 %)
46 bis 64 Jahre	6 Personen (11,1 %)
65 Jahre und älter	6 Personen (11,1 %)
Keine Angabe	2 Personen (3,7%)
Gesamt	54 Personen

3.2 Wahrnehmung des Zusammenlebens in Bergisch Gladbach

Im Überblick

- > Das Zusammenleben wird überwiegend positiv erlebt
- > Nachbarschaftliche Unterstützung stärkt Teilhabe und Zusammenhalt
- > Wiederkehrende Begegnungsangebote lassen Offenheit und gegenseitiges Verständnis wachsen
- > Wohnraummangel und fehlende Transparenz belasten den Alltag
- > Erfahrungen mit Vorurteilen, Diskriminierung und Alltagsrassismus

Das Zusammenleben wird überwiegend positiv wahrgenommen

Die große Mehrheit der befragten Personen bewertet das Zusammenleben in Bergisch Gladbach grundsätzlich positiv. Diese Einschätzung zieht sich durch Interviews mit sehr unterschiedlichen Personengruppen, von Geflüchteten, neu Zugewanderten bis hin zu Menschen mit internationaler Familiengeschichte und unterschiedlicher Verweildauer.

„Ich fühle mich wirklich sehr wohl und bin froh, dass meine Kinder hier aufwachsen dürfen. Ich habe die richtige Entscheidung getroffen, nicht nach XXX, sondern nach Bergisch Gladbach zu ziehen. Auch in meiner Familie, die eigentlich aus XXX kommt, ziehen einige inzwischen lieber nach Bergisch Gladbach. Das spricht sich langsam herum, und man hört wirklich positive Sachen.“

Besonders hervorgehoben werden die Offenheit der Stadtgesellschaft, die Hilfsbereitschaft in der Nachbarschaft sowie das Vorhandensein von Unterstützungsstrukturen. Gerade in schwierigen Lebenssituationen werden diese als wichtige Ressource erlebt.

„Ja, ich finde schon, dass es den Menschen hilft, vor allem den Menschen mit Migrationshintergrund, dass sie eine Anlaufstelle haben, wo sie Hilfe bekommen.“

Auch Kinder und Jugendliche beschreiben ihr unmittelbares Lebensumfeld als freundlich und wertschätzend.

„Ich finde an diesem Ort gut, dass jeder sich kennt und dass jeder freundlich ist.“

Begegnungen stärken das Zusammenleben

Mehrere Befragte beschreiben gemeinsame Veranstaltungen und offene Treffpunkte als wichtige Orte des Miteinanders. Besonders Kinder- und Stadtteilstunden werden als Gelegenheiten wahrgenommen, bei denen Menschen unterschiedlicher Herkunft selbstverständlich miteinander in Kontakt kommen.

„Eigentlich unsere Gruppe ist inklusiv. Das bedeutet: alle, jeder, egal welche Sprache du sprichst, egal wie alt du bist oder ob du eine Behinderung hast, wir sind für alle da. Und wir finden, das ist besonders wichtig.“

Aus der Perspektive jüngerer Kinder werden Begegnungsorte als Räume beschrieben, an denen gemeinsames Spielen und gegenseitiges Lernen selbstverständlich sind.

„Wir konnten hier Dinge über, die wir noch nicht können. Zum Beispiel Sportübungen. Wenn ein anderes Kind etwas schon kann, konnte es den anderen helfen. Zum Beispiel beim Handstand.“

In einem Interview wird darauf hingewiesen, dass ehrenamtliches Engagement von Menschen mit internationaler Familiengeschichte teilweise wenig sichtbar bleibt. Als

mögliche Erklärung werden unterschiedliche kulturelle Verständnisse im Umgang mit öffentlicher Anerkennung beschrieben.

Ein anderes Interview verdeutlicht, dass Vielfalt nicht als einmaliges Ereignis verstanden wird, sondern als ein Prozess, der sich über die Zeit entwickelt.

„Das ist jetzt das dritte Mal, dass wir in Bergisch Gladbach Fastenbrechen machen. Als wir angefangen haben, waren wir fast nur unter uns Migranten, sage ich mal. Beim letzten Mal war die Mehrheit eigentlich aus der Mehrheitsgesellschaft. Das hat ein sehr positives Bild gegeben: dass wir uns öffnen, die Einladung angenommen wird, und das führt dazu, dass man zueinander findet. Es gibt auch andere Veranstaltungen. Dazu werden Schulen eingeladen, die Klassen, die Schüler kommen zu uns. Solche Initiativen und Veranstaltungen schaffen Kontakt – bei Kindern, bei Muslimen wie Nicht-Muslimen. Das ist ein wichtiger Faktor für die Stadt und hilft auf jeden Fall.“

Darüber hinaus werden nachbarschaftliche Netzwerke als wichtige informelle Unterstützungsstruktur beschrieben. Familien informieren sich gegenseitig über Angebote, Kurse oder Freizeitmöglichkeiten für Kinder. Auch die Infrastruktur der Stadt mit ihren Einkaufs-, Freizeit- und Mobilitätsangeboten wird insgesamt überwiegend positiv bewertet.

Belastungsfaktoren des Zusammenlebens

Neben den positiven Erfahrungen benennen die Befragten verschiedene strukturelle Herausforderungen.

Deutlich wird der angespannte Wohnungsmarkt angesprochen. Knapper Wohnraum und fehlende Kita-Plätze werden als Ursachen für Frust und Ohnmacht wahrgenommen. Kritisch wird insbesondere eine mangelnde Transparenz bei Vergabeentscheidungen gesehen.

„Mein Kind darf nicht, warum darf das Kind? Ich muss mein Kind als Beispiel drei, vier Kilometer weiter wegfahren und vor meiner Haustür ist ein Kindergarten. Aber da ist halt die Familie da. Das sind so Sachen, die nicht transparent sind.“

Diese wahrgenommene Ungleichbehandlung birgt nach Einschätzung einer befragten Person ein deutliches Risiko.

„Das schürt Unmut und das schürt natürlich im schlimmsten Fall Rassismus. Dann geht so eine Mundpropaganda los, dass es dann heißt: Das sind die besseren Ausländer, die besseren Geflüchteten.“

Ebenso werden fehlende Begegnungsräume und soziale Isolation als Herausforderungen beschrieben. Besonders Menschen ohne soziale Anbindung oder mit geringen Kontakten finden nach Einschätzung mehrerer Befragter schwerer Zugang zu Gemeinschaft.

„Ich bin eingebunden und zu Hause. Aber das bekommen leider nicht alle mit. Angebote müssten umfangreicher und größer werden, damit besonders Migranten stärker einbezogen werden.“

Dabei werden geeignete Räumlichkeiten als wichtige Voraussetzung für Begegnung und Selbstorganisation hervorgehoben.

„Wir haben zum Beispiel unsere Räumlichkeiten, das ist Luxus pur für uns. Dadurch haben wir einen Ort, wo wir Veranstaltungen machen können. (...) Der Raum ist wirklich Schlüsselpunkt. Wenn es diese Häuser nicht gäbe, könnten wir keine einzige Veranstaltung machen.“

Außerdem berichten einzelne Interviewpartner*innen von alltäglichen Erfahrungen mit Vorurteilen und subtilen Formen von Diskriminierung. Diese werden weniger als offene Anfeindungen beschrieben, sondern vielmehr als wiederkehrende Bemerkungen oder unausgesprochene Zuschreibungen, die individuell verarbeitet werden müssen. Dies ist fachlich als Alltagsrassismus zu benennen.

„Ich mache eine Arbeit. Ich denke, ab und zu, das heißt, diese Vorurteile, die denken schon in Richtung vielleicht Ausländer und so weiter, obwohl das nicht konkret gesagt worden ist, aber das ist irgendwie Hinweise in die Richtung. Das ist, das existiert. Man muss selbst ein bisschen starkes Herz haben. (...) Vielleicht müssen das alle Ausländer lernen. Sonst macht das Leben etwas schwer, wenn man da immer diese Kommentare indirekt bekommt, ist auch nicht so schön.“

Schließlich werden auch sozialräumliche Unterschiede deutlich. Während in der Innenstadt niedrigschwellige Begegnungsorte häufiger wahrgenommen werden, beschreiben einzelne Befragte insbesondere für Bensberg Stadtmitte einen Mangel an vergleichbaren offenen Treffpunkten sowie Defizite bei Infrastruktur und niedrigschwelliger Aufenthaltsqualität.

3.3 Bekanntheit von Angeboten, Treffpunkten und Veranstaltungen

Im Überblick

- > Breite Bekanntheit einzelner Angebote und Treffpunkte
- > Persönliche Kontakte als wichtigster Informationsweg
- > Schule und Veranstaltungen als ergänzende Zugangswege
- > Fehlende Sichtbarkeit erschwert den Zugang zu bestehenden Angeboten

Die Befragten nennen insgesamt eine vielfältige Angebotslandschaft in Bergisch Gladbach. Zu den mehrfach genannten Angeboten zählen die Kontaktstelle im Wohnpark Bensberg (KiWo), der Jugendmigrationsdienst (JMD) im Hermann-Löns Forum (HLF) sowie das wöchentlich stattfindende Sprachcafé im HLF. Ebenfalls mehrfach genannt werden der exAZUBITREFF der GL Service gGmbH, das Cafe Leichtsinn sowie der jährliche Weltkindertag im Wohnpark Bensberg. Darüber hinaus werden unter anderem die Internationale Begegnungsstätte (IBS) der Caritas, das interkulturelle Grundschulsprachangebot MiKibU, das Kommunale Integrationszentrum (KI), die Jugendberatung der AWO sowie das Fest der Kulturen als bekannte und teilweise selbst genutzte Angebote benannt.

Persönliche Kontakte als zentraler Informationsweg

Trotz der Vielfalt bestehender Angebote zeigt sich, dass deren Bekanntheit häufig über persönliche Kontakte entsteht. Informationen werden insbesondere durch Nachbar*innen, Familienangehörige, Bekannte oder Fachkräfte weitergegeben.

„Und wenn es etwas gibt, sagen die Nachbarn, die Bewohner Bescheid. Zum Beispiel wenn es einen Kurs gibt oder eine Veranstaltung für die Kinder, etwa Fußball. So unterstützen sich die Familien gegenseitig.“

Ergänzend werden **Schulen und Ausbildungsmessen** als wichtige Orte genannt, an denen erste Informationen über Angebote vermittelt werden können. Gleichzeitig wird angemerkt, dass Schulen ihr Potenzial als Informationsort bislang nicht vollständig ausschöpfen.

„Ich finde es schwierig, dass in der Schule nicht so viel darüber geredet wird, was alles angeboten wird. Es sollte in den Schulen mehr angeboten werden, dass auch informiert wird, was es alles gibt, welche Projekte es gibt.“

In einzelnen Interviews wird beschrieben, dass Angebote wie der exAZUBITREFF oder die KiWo durch die persönliche Ansprache auf einer Ausbildungsmesse bekannt wurden. Andere Befragte berichten, über Empfehlungen aus dem persönlichen Umfeld oder unmittelbar durch Einrichtungen wie den Jugendmigrationsdienst auf Angebote aufmerksam geworden zu sein.

Zufällige Informationswege und geringe Sichtbarkeit

Neben persönlichen Kontakten spielt teilweise auch der Zufall eine Rolle beim Zugang zu Informationen.

„Ich war im Rathaus, weiß ich nicht, was ich da gemacht habe. Unter Zufall, ich gucke immer gerne, wo ein Flyer oder so was hängt.“

Ein Interview verdeutlicht, dass Informationen innerhalb von Familien nicht immer alle Personen gleichermaßen erreichen. So berichtet eine Befragte, dass ihre Tochter in der Bibliothek auf ein Angebot aufmerksam wurde, das ihr selbst zuvor nicht bekannt gewesen war.

Digitale Informationskanäle und die städtische Website werden hingegen nur vereinzelt als Informationsquelle genannt. Wo die städtische Onlinepräsenz thematisiert wird, geschieht dies eher kritisch. Eine befragte Person beschreibt, dass relevante Informationen zu Angeboten für das Zusammenleben dort nur schwer auffindbar seien, positiv werden E-Mail-Benachrichtigungen wahrgenommen.

Auch Institutionen wie das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit werden vereinzelt als mögliche Informationsorte benannt, beispielsweise durch ausgelegte Flyer. Als tatsächlich genutzte Informationswege spielen sie in den Interviews jedoch nur eine untergeordnete Rolle.

Informationen über Angebote gelangen überwiegend über persönliche Kontakte oder durch eigenes aktives Suchen zu den Befragten.

„Ich musste laufen und bewegen, um Hilfe zu bekommen oder um irgendwas zu erreichen. Ich war eine Einzelkämpferin damals.“

Die Interviews weisen zugleich darauf hin, dass systematische, niedrigschwellige und mehrsprachige Informationswege nur begrenzt wahrgenommen werden. Dadurch hängt die Bekanntheit von Angeboten häufig von bestehenden sozialen Netzwerken, persönlicher Eigeninitiative und zufälligen Begebenheiten ab.

In einem Interview wurden ehrenamtlich Engagierte als wichtige Wegweiser beschrieben, die neu zugewanderte Menschen auf Unterstützungsangebote aufmerksam machen und den Zugang zu Beratungs- und Bildungsangeboten erleichtern.

„Also richtige Kontakte hatte ich zunächst über Ehrenamtliche. Ich habe welche kennengelernt und sie haben mir von verschiedenen Angeboten erzählt. Natürlich musste ich mich selbst darum kümmern und das auch

bei der Agentur für Arbeit ansprechen. (...) Durch die Ehrenamtlichen haben sich für mich insgesamt sehr viele Möglichkeiten eröffnet.“

3.4 Nutzung und Bewertung bestehender Angebote

Im Überblick

- > Überwiegend positive Nutzungserfahrungen
- > Persönliche Begleitung und Begegnung als zentrale Wirkfaktoren
- > Niedrigschwellige und kostenfreie Angebote als besondere Stärke
- > Zugang und Passgenauigkeit als Voraussetzung für erfolgreiche Nutzung

Die Befragten, die bestehende Angebote kennen und nutzen, bewerten diese überwiegend positiv. Besonders häufig werden Angebote des Jugendmigrationsdienstes (JMD), der KiWo sowie des Cafe Leichtsinn als feste Bestandteile des Alltags beschrieben.

„Ja, dass Jugendliche unter sich sind und dass sie Spaß haben bei Freizeitaktivitäten.“

Persönliche Begleitung und Begegnung als zentrale Wirkfaktoren

Besonders positiv werden Angebote erlebt, wenn sie praktische Unterstützung, persönliche Begleitung und soziale Begegnung miteinander verbinden.

„Viele gewinnen dadurch, dass sie hier ehrenamtlich helfen mehr Selbstvertrauen und merken, dass sie wirklich Teil der Gesellschaft sind.“

Auch die Möglichkeit, Menschen kennenzulernen, sich auszutauschen und Unterstützung zu erhalten, wird als zentraler Wert von Angeboten beschrieben.

„Die Angebote geben Menschen die Möglichkeit, sich kennenzulernen, sich auszutauschen und Unterstützung zu bekommen.“

Eine interviewte Person beschreibt, wie die Kombination verschiedener Angebote ihren Weg in Ausbildung und Beruf nachhaltig unterstützt hat.

„Habe ich die alle besucht und die Unterstützung gekriegt und deshalb ja durch diese ganze gesamte Hilfe habe ich soweit meine Ausbildung geschafft.“

Neben langfristigen Wirkungen wird auch der unmittelbare Nutzen im Alltag beschrieben. Gruppenangebote schaffen Möglichkeiten zur Begegnung und werden als Ausgleich zum Schul- oder Arbeitsalltag erlebt.

„Nach neun Stunden Schule kann ich rausgehen, mit Freunden abhängen und Spaß haben, anstatt nur zu Hause zu sitzen und online zu spielen.“

Jugendtreffs werden darüber hinaus als wichtige Schutz- und Orientierungsorte beschrieben, die stabile soziale Beziehungen ermöglichen und Jugendliche nach eigener Einschätzung vor problematischen Entwicklungen bewahren.

„Wir haben hier jetzt lange gewohnt (...) In der Jugendzeit hat man dann auch gespürt, wie viel Drogen und Kriminalität auch mit hereingekommen ist. (...) Hätte man auch da andere Freunde gehabt, hätte ich jetzt nicht die, mit denen ich jeden Tag hier war – bin ich sicher, dann wäre ich auch in so eine Schiene gefallen.“

Niedrigschwelligkeit und Beständigkeit

Besonders hervorgehoben wird in mehreren Interviews, dass Angebote dann als hilfreich erlebt werden, wenn sie niedrigschwellig, kostenlos und authentisch gestaltet sind.

„Besonders gut gefällt mir auch, dass das Ganze kostenlos ist, man schnell Termine bekommen kann und das ganze Projekt auch sehr authentisch wirkt beziehungsweise auch ist, weil viele mit eingebunden sind und deren Meinung gehört wird.“

Zudem beschreiben weitere Befragte die langfristige positive Wirkung von Unterstützungsangeboten und sprechen sich für den Nutzen kontinuierlicher Angebote aus.

„Ich habe irgendwann mitbekommen, dass das Projekt inzwischen nicht mehr so stark finanziert wird. Das finde ich wirklich schade, weil man in etwas investiert, dessen Wirkung man erst später sieht. Ich studiere jetzt Medizin im zweiten Semester, meine Schwester macht ihr Fachabitur und eine Freundin von mir, die ebenfalls häufig an den Projekten teilgenommen hat, macht gerade ihr Abitur. Da sind wirklich viele Menschen, die daraus etwas mitgenommen haben und richtig Spaß daran hatten.“

Zugang und Passgenauigkeit

Gleichzeitig wird deutlich, dass Angebote ihre Wirkung nur entfalten können, wenn sie tatsächlich erreicht und genutzt werden können. Fehlende Sichtbarkeit bestehender Angebote wird dabei als zentrales Hindernis beschrieben (vgl. Kapitel 3.3).

Ergänzend wird hervorgehoben, dass einige Angebote wie die Sprachcafés nicht nur aufgrund ihrer konkreten Leistungen geschätzt werden. Sie übernehmen zugleich eine

Orientierungsfunktion im Bildungs-, Ausbildungs- und Unterstützungssystem und erleichtern insbesondere neu zugewanderten Menschen den Einstieg in gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.

Auch individuelle Lebenssituationen beeinflussen die Nutzung. Eine Befragte berichtet beispielsweise, seit Aufnahme ihrer Berufstätigkeit Angebote, die ausschließlich vormittags stattfinden, nicht mehr wahrnehmen zu können.

Ein weiteres Beispiel verdeutlicht, dass Unterstützungsangebote nicht immer den individuellen Bedarfen der Menschen entsprechen:

„Ich wollte eine Ausbildung anfangen und hatte einen Termin beim Jobcenter. Dort wurde mir erzählt, dass ich Unterstützung bekomme. Am Ende war diese Unterstützung aber ein B1-Sprachkurs, obwohl ich zu diesem Zeitpunkt bereits meinen Realschulabschluss in Deutschland gemacht hatte und dieses Sprachniveau gar nicht mehr brauchte. Trotzdem war ich verpflichtet, den Kurs zu besuchen. Als ich nach einigen Wochen gesagt habe, dass dieser Kurs nichts für mich ist, musste ich ihn abbrechen und anschließend selbst bezahlen. Dadurch bin ich sogar in Schulden geraten.“

Bestehende Angebote werden überwiegend als hilfreich und bereichernd erlebt. Gleichzeitig verdeutlichen die Interviews, dass ihre Wirkung wesentlich davon abhängt, ob sie die Menschen erreichen, für die sie gedacht sind, und ob sie an deren individuelle Lebenssituation anknüpfen können.

3.5 Zugänge und Barrieren

Im Überblick

- > Fehlende Informationen und Sprachbarrieren erschweren den Zugang
- > Zeitliche Unvereinbarkeit und fehlende Kinderbetreuung begrenzen Teilhabe
- > Mobilität und sozialräumliche Unterschiede beeinflussen die Erreichbarkeit von Angeboten
- > Finanzielle Hürden und Hemmschwellen erschweren Teilhabe
- > Erschwerter Zugang für einzelne Zielgruppen

Was erschwert die Teilnahme an Angeboten?

Die Aussagen der Befragten zeigen, dass Zugangsbarrieren meist aus dem Zusammenspiel mehrerer Faktoren entstehen. Genannt werden insbesondere zeitliche Unvereinbarkeit, fehlende Kinderbetreuung, eingeschränkte Mobilität, Sprachbarrieren, fehlende Informationen sowie finanzielle Hürden.

Zeitliche Unvereinbarkeit

Ein Teil der Angebote findet unter der Woche am Vormittag statt. Für Berufstätige ist dies häufig nicht mit dem Arbeitsalltag vereinbar. Eine Interviewpartnerin beschreibt dies wie folgt:

„Gerade jetzt bin ich berufstätig geworden. Und es gibt gewisse Tage, wo ich gerne teilnehmen möchte. Aber aufgrund meiner Arbeitszeit kann ich leider nicht.“

Auch die Uhrzeit einzelner Veranstaltungen wird als Hürde benannt. Abendveranstaltungen ab 20 Uhr werden insbesondere von alleinstehenden Frauen, die auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, als zu spät empfunden.

Als weiteres strukturelles Hindernis wird die fehlende Kinderbetreuung parallel zu Sprachkursen beschrieben. In mehreren Interviews wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Mütter mit kleinen Kindern deshalb nicht an Deutschkursen teilnehmen können.

„Viele Frauen haben die Möglichkeit nicht, teilzunehmen, weil die Kinder klein sind und zu Hause sind. Und gab die Überlegung, warum bietet die Schule keine Babysitter nebenan?“

In einem Interview wird zudem berichtet, dass ein Sprachkurs mit begleitender Kinderbetreuung bereits angeboten wurde, aufgrund von Finanzierungs- und Auflagenvorgaben jedoch nicht dauerhaft fortgeführt werden konnte.

Mobilität und sozialräumliche Unterschiede

Die Interviews weisen darauf hin, dass Mobilität je nach Sozialraum unterschiedlich wahrgenommen wird. Für den Wohnpark Bensberg wird die Einstellung des Bürgerbusses als spürbare Einschränkung beschrieben.

„Ich wohne im Wohnpark Bensberg, schlimmerweise seit der Bürgerbus eingestellt wurde.“

Zugleich werden punktuell eine unzureichende ÖPNV-Anbindung, wiederkehrende Verspätungen sowie fehlende Fahrradwege als Hindernisse für die Teilnahme an Angeboten genannt.

Information und Sprache

Fehlende Informationen und Sprachbarrieren werden als weitere Zugangshürden beschrieben.

„Ein großes Problem ist inzwischen, dass viele Kinder bei der Einschulung noch nicht ausreichend Deutsch sprechen. Ich frage mich, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn diese Kinder schon ein halbes oder ganzes Jahr vorher gezielt Deutsch lernen könnten.“

Ehemalige Teilnehmende von Sprachangeboten beschreiben die Relevanz von informellem Lernen in Bezug auf die Reduzierung von Sprachbarrieren.

„Ich finde das passives soziales Lernen häufig unterschätzt wird. Wenn ich mit einer Gruppe Bowling spielen gehe und wir danach gemeinsam etwas trinken oder uns unterhalten, höre ich anderen zu. (...) als ZuhörerIn lerne ich ganz automatisch neue Wörter und Redewendungen. (...) Oft lerne ich viel mehr dadurch, dass wir uns einfach miteinander unterhalten – und meistens macht das sogar deutlich mehr Spaß.“

Wie bereits in Kapitel 3.3 dargestellt, werden außerdem Informationen über Angebote häufig über persönliche Netzwerke weitergegeben. Personen ohne entsprechende Kontakte erfahren nach Einschätzung der Befragten daher oftmals nicht von bestehenden Angeboten.

Als mögliche Verbesserungen werden unter anderem ein städtischer WhatsApp-Kanal, eine digitale Angebots-Plattform, Flyer (auch für Kinder) an zentralen Orten sowie eine stärkere Nutzung sozialer Medien genannt. Außerdem wird vorgeschlagen, Schulen stärker als Informationsorte einzubeziehen und Jugendliche selbst an der Weitergabe von Informationen zu beteiligen.

„Ich würde sagen, dass es eine Plattform geben würde, also das ist jetzt ein Vorschlag, wo zu entnehmen ist, welche Angebote es wirklich gibt, wo ich gegebenenfalls aus der Sicht von Eltern mein Kind hinschicken kann oder auch es attraktiv für die Kinder mache, beispielsweise durch einen Flyer oder einfach Broschüren, die vielleicht dem Kind mitgegeben werden. Und im besten Fall sogar junge Menschen mit eingebunden werden, da die meines Erachtens dann auch einen viel besseren Draht zu den Jugendlichen bekommen.“

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass fehlende mehrsprachige Informationen insbesondere neu Zugewanderten den Zugang zu Angeboten erschweren.

Kosten und Hemmschwellen

Auch finanzielle Aspekte werden als Zugangshürde beschrieben. Genannt werden unter anderem Kosten für Freizeit- und Sportangebote sowie Eigenanteile bei Kursen. Darüber hinaus werden lange Wartelisten als weitere Hürde benannt.

Neben finanziellen Aspekten weisen mehrere Befragte darauf hin, dass nicht allein die Anzahl bestehender Angebote entscheidend sei. Ebenso wichtig sei, ob Menschen diese ohne Hemmschwellen wahrnehmen können. Insbesondere neu zugewanderte Familien benötigten häufig zunächst Orientierung und persönliche Begleitung, um bestehende Angebote überhaupt in Anspruch zu nehmen. Schüchternheit, Unsicherheit sowie fehlende Kenntnisse über gesellschaftliche Abläufe und Erwartungen werden als Gründe genannt, weshalb Angebote trotz bestehender Bedarfe zunächst nicht genutzt werden.

„Klassenfahrten waren für manche Familien ein Horror. Sie haben gesagt: ‚Wir haben Flucht erlebt. Unser Kind soll jetzt eine Woche irgendwo schlafen?‘ Solche Dinge gehören für viele Deutsche zum Alltag, für neu zugewanderte Familien sind sie aber eine riesige Hürde.“

Gleichzeitig wird angeregt, bestehende Pflichtstrukturen, beispielsweise Sprachkurse, stärker für die Vermittlung alltagspraktischer Informationen zu nutzen. Genannt werden unter anderem Themen wie das Kita- und Schulsystem, Erziehung, Gesundheit oder Beratungsangebote. Dabei wird betont, dass Sprachförderung allein nicht ausreiche, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

„Vielleicht könnte man einmal im Monat im Sprachkurs Themen machen wie: Kita, Schule, Verhütung oder das deutsche Schulsystem. Nicht nur reine Sprache.“

Welche Gruppen werden schwerer erreicht?

Aus den Interviews lassen sich mehrere Zielgruppen identifizieren, für die der Zugang zu bestehenden Angeboten erschwert sein kann. Besonders häufig thematisiert werden Frauen mit kleinen Kindern, für die fehlende Kinderbetreuung und unpassende Angebotszeiten eine Teilnahme erschweren. Ebenfalls genannt werden berufstätig gewordene Zugewanderte, deren Arbeitszeiten häufig nicht mit bestehenden Vormittagsangeboten vereinbar sind. In einzelnen Interviews werden zudem Menschen in Unterkünften als Zielgruppe beschrieben, die durch gezieltere Informationswege besser erreicht werden könnte. Genannt werden hierfür unter anderem Flyer in Unterkünften sowie digitale Informationsangebote. Auch Jugendliche ohne institutionelle Anbindung werden als schwer erreichbare Zielgruppe beschrieben. Als Gründe werden fehlende kostenfreie Treffpunkte sowie Mobilitätseinschränkungen genannt. Darüber hinaus werden Personen ohne soziale Anbindung als besonders benachteiligt beschrieben, da Informationen über Angebote häufig über persönliche Kontakte weitergegeben werden. Dies betrifft nach Einschätzung der Befragten insbesondere Menschen mit Sprachbarrieren oder geringerer Kontaktmöglichkeiten.

Schließlich wird in einem Interview darauf hingewiesen, dass Weiterbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten zwar grundsätzlich vorhanden seien, ohne persönliche Begleitung jedoch nur schwer zugänglich blieben.

3.6 Bedarfe und Wünsche

Im Überblick

- > zugängliche Sprachförderung und bessere Rahmenbedingungen
- > Orientierung und persönliche Begleitung im Alltag
- > Mehr Begegnungsorte und selbstbestimmte Treffpunkte
- > Bessere Sichtbarkeit bestehender Angebote
- > Unterstützung bei Übergängen in Ausbildung und Beruf

Sprachförderung und Rahmenbedingungen

Sprachförderung wird von vielen Befragten als Schlüssel für Alltagsbewältigung und gesellschaftliche Teilhabe beschrieben. Dabei wird deutlich, dass neben dem eigentlichen Kursangebot vor allem geeignete Rahmenbedingungen erforderlich sind. Genannt werden insbesondere mehr Zeit zum Üben, verlässliche Möglichkeiten zur Sprachanwendung sowie eine begleitende Kinderbetreuung.

Besonders im Hinblick auf Frauen mit kleinen Kindern werden fehlende Kinderbetreuung als Barriere beschrieben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten von Männern und Frauen zu Abhängigkeiten im Alltag führen können.

Orientierung und persönliche Begleitung

Mehrere Interviewpartner*innen wünschen sich eine bessere Orientierung in zentralen Alltagsfragen. Dabei wird insbesondere der Bedarf nach individueller Begleitung und persönlicher Unterstützung beschrieben.

„Wenn wir unterstützt werden, so was wie ein Betreuer haben, der uns hilft, unter den Armen greift.“

Als weiterer Wunsch wird eine niedrigschwellige Einführung in zentrale strukturelle Bereiche für neu zugezogene Familien benannt. Angesprochen werden unter anderem die Themen Kita, Schule, Gesundheit sowie Elternkommunikation. Als konkreter Vorschlag werden Elternabende in Kindertagesstätten genannt, die entsprechende Informationen verständlich vermitteln.

Begegnung und Treffpunkte

Ein weiterer Schwerpunkt der Interviews ist der Wunsch nach mehr Begegnungs- und Engagementmöglichkeiten im Alltag. Genannt werden offene Treffpunkte, interkulturelle Veranstaltungen sowie gemeinsame Aktivitäten, die Begegnungen zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Altersgruppen fördern können.

„Ich bin inzwischen älter und bekomme keine Arbeit mehr. Eigentlich würde ich aber gerne noch etwas tun. Ich möchte nicht den ganzen Tag allein zu Hause sitzen und fernsehen. Ich wünsche mir Möglichkeiten, mit anderen Menschen zusammenzukommen und aktiv zu bleiben.“

Eine befragte Person berichtet, dass Begegnungs- und Bewegungsangebote für Senior*innen einen wachsenden Bedarf darstellen, insbesondere für ältere Menschen mit geringer Rente oder wenig sozialen Kontakten.

„Meiner Meinung nach, in Bergisch Gladbach gibt es viele Angebote, man kann hier einiges machen, aber es gibt auch vieles nicht. Zum Beispiel, wir haben viele Parks, aber keine Sportgeräte.“

Gleichzeitig wird die Bedeutung generationenübergreifender Angebote hervorgehoben, bei denen ältere Menschen ihre Erfahrungen einbringen und zugleich mit jugendlichen Menschen in Austausch treten können. Gleichzeitig äußern Kinder den Wunsch nach altersdifferenzierten Angeboten. Bei Jugendlichen werden die Bedarfe besonders konkret formuliert. Gewünscht werden selbstbestimmte Treffpunkte ohne Konsumzwang oder Vereinsmitgliedschaften sowie zusätzliche Freizeit- und Bewegungsangebote.

„Mehr Jugendzentren, ich würde mir wünschen, dass es mehr Fußballplätze gibt.“

Ergänzend werden offene Orte nach der Schule als wichtig beschrieben. Gruppenangebote werden als Möglichkeit wahrgenommen, soziale Kontakte zu knüpfen und Rückzug oder Isolation entgegenzuwirken.

„Ich meine, wenn man mit 16, 17 hier in Gladbach ist, kann man ja schlecht auf den Spielplatz gehen oder irgendetwas. Da würde man schon lieber ins Café gehen, denke ich mal.“

Neben dem Wunsch nach zusätzlichen Begegnungsmöglichkeiten äußern insbesondere Jugendliche den Wunsch, selbst stärker an der Entwicklung und Umsetzung von Angeboten beteiligt zu werden. Beteiligung wird dabei nicht nur als Mitbestimmung verstanden, sondern als Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

Informationen sichtbarer machen

Mehrere Befragte beschreiben, dass weniger neue Angebote benötigt werden als vielmehr eine bessere Sichtbarkeit bereits bestehender Angebote. Gewünscht werden verständliche und mehrsprachige Informationen sowie unterschiedliche Informationswege.

Genannt werden unter anderem ein städtischer WhatsApp-Kanal, eine stärkere Nutzung sozialer Medien sowie Flyer in Unterkünften und Sprachkursen.

Gleichzeitig wird betont, dass persönliche Ansprache weiterhin eine wichtige Rolle spielt und Informationen häufig erst über direkte Kontakte wirksam werden.

Übergänge in Ausbildung, Weiterbildung und Beruf

Teilweise wird gesellschaftliche Teilhabe eng mit Beschäftigung und Weiterbildung verknüpft. Daraus ergibt sich der Wunsch nach Unterstützung bei Übergängen in Ausbildung, Weiterbildung und Beruf. Dabei wird nicht allein die Vermittlung von Angeboten angesprochen, sondern insbesondere eine persönliche Begleitung, die Orientierung bietet und bei der Umsetzung unterstützt.

Weitere Bedarfe

Neben den genannten Schwerpunkten werden weitere Bedarfe beschrieben.

Hierzu zählen Verbesserungen im Bereich Mobilität und ÖPNV-Anbindung, regelmäßige Frauenschwimmzeiten sowie niedrigschwellige psychologische Beratungs- und Unterstützungsangebote insbesondere in Form geschützter Gesprächsräume für Frauen.

Auch wenn dieses Thema nur vereinzelt angesprochen wird, macht es deutlich, dass Teilhabe nicht allein von sozialen und strukturellen Faktoren abhängt, sondern auch von der Möglichkeit, bei persönlichen Belastungen frühzeitig Unterstützung zu erhalten.

3.7 Übergreifende Erkenntnisse der qualitativen Interviews

Im Überblick

- Persönliche Beziehungen als Schlüssel
- Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von Angeboten als zentrales Handlungsfeld
- Rahmenbedingungen entscheiden mit
- Zusammenhalt und Ausgrenzung im Spannungsfeld
- Transparenz schafft Vertrauen

Persönliche Beziehungen als Schlüssel zur Teilhabe

Über nahezu alle Themenbereiche hinweg zeigt sich, dass persönliche Beziehungen und direkte Ansprache eine zentrale Rolle für gelingende Teilhabe spielen. Informationen über Angebote, Orientierung im Hilfesystem sowie der Zugang zu Unterstützungsangeboten erfolgen häufig über persönliche Kontakte, Fachkräfte oder bestehende Netzwerke. Persönliche Begleitung wird dabei nicht nur als Unterstützung beim Zugang zu

Angeboten, sondern auch als wichtige Voraussetzung für Vertrauen und Orientierung im Alltag beschrieben. Einzelne Interviews verdeutlichen darüber hinaus, dass ehrenamtliche Bezugspersonen langfristige Wirkungen entfalten können. So beschreibt eine interviewte Person, dass sie nach eigener erfolgreicher Unterstützung selbst Verantwortung übernimmt und sich heute ehrenamtlich für neu zugewanderte Menschen engagiert.

„Deshalb habe ich mich entschieden, mich ehrenamtlich zu engagieren. Ich weiß noch genau, wie schwierig es für mich am Anfang war und wie sich das anfühlt. Deshalb möchte ich etwas zurückgeben. Auch wenn ich vielleicht nur zehn Prozent helfen kann, ist das immer noch besser, als gar nicht zu helfen.“

Zugänglichkeit wichtiger als neue Angebote

Die Interviews verdeutlichen, dass bereits zahlreiche Angebote und Unterstützungsstrukturen in Bergisch Gladbach bestehen und von den Befragten überwiegend positiv bewertet werden. Wiederkehrend wird jedoch beschrieben, dass weniger das Fehlen neuer Angebote als vielmehr deren Sichtbarkeit, Erreichbarkeit und Passgenauigkeit für die jeweiligen Lebenslagen im Mittelpunkt stehen.

Rahmenbedingungen entscheiden über Teilhabemöglichkeiten

Mehrere Themenbereiche machen deutlich, dass Teilhabemöglichkeiten häufig weniger vom eigentlichen Angebot als von den jeweiligen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Genannt werden unter anderem fehlende Kinderbetreuung, zeitliche Unvereinbarkeit mit dem Beruf, Mobilität sowie Sprachbarrieren. Die Interviews weisen darauf hin, dass bestehende Angebote ihre Wirkung insbesondere dann entfalten können, wenn sie an den Lebenslagen der Zielgruppen anknüpfen und durch geeignete Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Zusammenleben wird positiv erlebt – Spannungen bleiben bestehen

Die Interviews zeichnen insgesamt ein überwiegend positives Bild des Zusammenlebens in Bergisch Gladbach. Offenheit, gegenseitige Unterstützung und Begegnung werden als wichtige Grundlagen des Miteinanders beschrieben. Gleichzeitig zeigen die Interviews, dass positive Erfahrungen mit dem Zusammenleben neben Erfahrungen von Vorurteilen, Diskriminierung oder als ungerecht wahrgenommenen Situationen bestehen können. Diese beiden Perspektiven schließen sich nicht aus, sondern werden von den Befragten parallel beschrieben.

Transparenz stärkt Vertrauen

Über mehrere Themenbereiche hinweg werden Situationen beschrieben, in denen knappe Ressourcen oder als wenig transparent wahrgenommene Entscheidungen zu

Spannungen beitragen können. Die Interviews weisen darauf hin, dass nachvollziehbare Entscheidungsprozesse, transparente Kommunikation sowie niedrigschwellige Zugangswege als wichtige Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe und ein gelingendes Zusammenleben wahrgenommen werden.

Zusammenfassend vermitteln die qualitativen Interviews ein überwiegend positives Bild des Zusammenlebens aus Sicht der befragten Bürger*innen. Besonders prägend sind dabei die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die den Schwerpunkt der Erhebung bilden. Sie beschreiben Bergisch Gladbach als eine Stadt mit vielfältigen Angeboten, engagierten Akteur*innen und zahlreichen Möglichkeiten der Begegnung. Gleichzeitig benennen sie Bedarfe insbesondere dort, wo bestehende Angebote noch besser zugänglich gestaltet, persönliche Begleitung gestärkt und Rahmenbedingungen stärker an den unterschiedlichen Lebenslagen der Menschen ausgerichtet werden können.

Die Ergebnisse machen damit die Perspektiven, Erfahrungen und Bedarfe der Bürger*innen sichtbar. Gemeinsam mit der fachlichen Sicht der Einrichtungen und Akteur*innen aus der Online-Befragung in Kapitel 4 bilden sie die Grundlage für die vergleichende Einordnung und die Ableitung gemeinsamer Handlungsfelder in Kapitel 5.

4. Ergebnisse der Online-Befragung der Fachkräfte

4.1 Soziodemografisches Profil der Befragten

Im Überblick

- 39 befragte Fachkräfte
- 87 % davon hauptamtlich, 13 % davon ehrenamtlich tätig
- Schwerpunkte: freie Träger, Stadt- und Kreisverwaltung
- Tätigkeit im gesamten Stadtgebiet Bergisch Gladbach

An der Online-Befragung nahmen insgesamt **39 Fachkräfte** teil, die im Bereich Vielfalt, Teilhabe und Integration in Bergisch Gladbach tätig sind. Die Befragung richtete sich an haupt- und ehrenamtliche Akteur*innen aus unterschiedlichen institutionellen Kontexten und wurde anonym durchgeführt. Im vorliegenden Bericht sind unter der Bezeichnung Fachkräfte sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Akteur*innen eingeschlossen. Die deutliche Mehrheit der Befragten ist **hauptamtlich tätig** (n = 34; 87 %), fünf Personen engagieren sich **ehrenamtlich** (13 %).

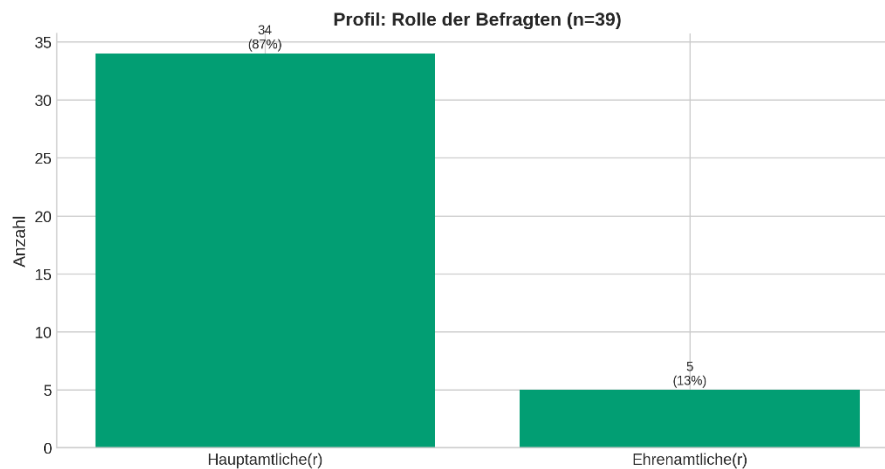


Abbildung 1: Rolle der befragten Teilnehmenden der Online-Befragung, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

Die größte Gruppe der Befragten ist bei **freien Trägern** tätig (n = 15; 38 %), gefolgt von der **Stadtverwaltung** (n = 7; 18 %) und der **Kreisverwaltung** (n = 4; 10 %). Weitere Teilnehmende arbeiten unter anderem in Migrant*innenorganisationen, dem Kommunalen Integrationszentrum, dem Jobcenter Rhein-Berg, politischen Gremien sowie Einrichtungen aus den Bereichen Sport und kulturelle Bildung. Damit bildet die Befragung ein breites Spektrum unterschiedlicher Arbeitsfelder im Bereich Vielfalt, Teilhabe und Integration ab.

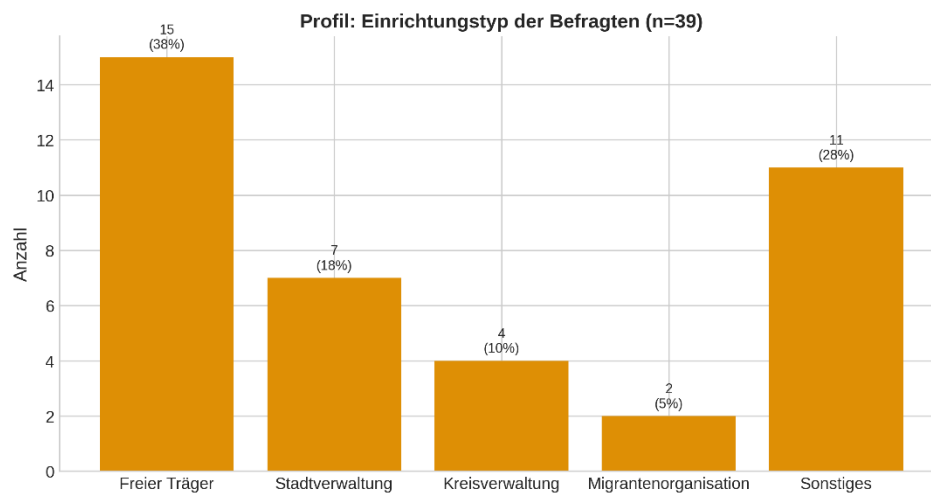


Abbildung 2: Institutionen der Befragten, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

Auch die Tätigkeitsschwerpunkte der Fachkräfte sind vielfältig. Am häufigsten vertreten sind die Bereiche **Kinder und Jugend** (n = 11; 28 %) sowie **Familie** (n = 6; 15 %). Weitere Schwerpunkte liegen unter anderem in der Quartiersarbeit, im Bereich Wohnen und

Unterkunft sowie in der Migrations- und Integrationsarbeit. Einzelne Befragte beschreiben ihre Tätigkeit als themenübergreifend oder gesamtstädtisch ausgerichtet.

Die Fachkräfte sind überwiegend im gesamten Stadtgebiet Bergisch Gladbach tätig, einzelne darüber hinaus kreisweit. Damit deckt die Befragung unterschiedliche Sozialräume und Arbeitskontexte ab.

Mehrfach genannt werden insbesondere die Sozialräume **Heidkamp** und **Stadtmitte**. Weitere Tätigkeitsorte sind unter anderem Bensberg/Moitzfeld, Gronau, Refrath sowie Zentrum/Refrath.

Insgesamt spiegelt die Stichprobe die Vielfalt der über die Netzwerke der Stadt erreichten Einrichtungen und Arbeitsfelder wider. Sie ist nicht als repräsentatives Abbild aller Einrichtungen oder Fachkräfte in Bergisch Gladbach zu verstehen.

4.2 Status Quo

Im Überblick

- > Gute Ausgangslage durch bestehende Vernetzungsstrukturen
- > Vertrauen, Niedrigschwelligkeit und Verstetigung fördern die Wirksamkeit von Angeboten
- > Angebote stärken Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt
- > Zielgruppen werden unterschiedlich gut erreicht
- > Entwicklungspotenziale insbesondere bei Jugendlichen, Senior*innen und Menschen ohne institutionelle Anbindung

Die institutionelle Vernetzung wird überwiegend positiv bewertet

Die Fachkräfte bewerten die institutionelle Vernetzung in Bergisch Gladbach insgesamt überwiegend positiv. Mehr als die Hälfte der Befragten schätzt die Vernetzung als „eher gut“ ein (n = 20; 51 %), weitere sieben Personen bewerten sie als „sehr gut“ (18 %). Insgesamt beurteilen damit rund 69 % der Fachkräfte die Vernetzung positiv. Sieben Befragte schätzen die Vernetzung als „eher schlecht“ ein (18 %), eine Person als „gar nicht gut“ (3 %). Vier Personen geben an, die Vernetzung nicht beurteilen zu können (10 %).

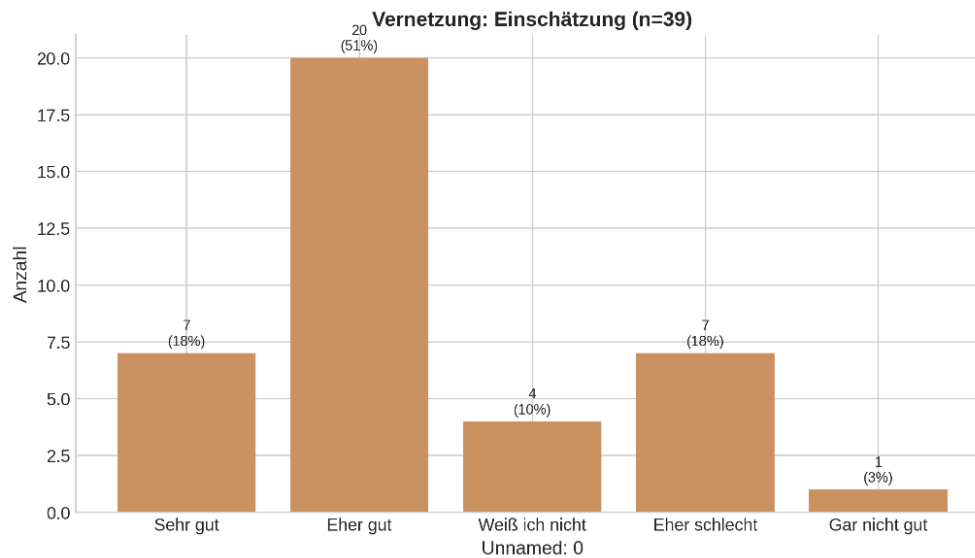


Abbildung 3: Bewertung der Vernetzung in Bergisch Gladbach, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

Die offenen Antworten zeigen zugleich Entwicklungspotenziale für die weitere Stärkung der Zusammenarbeit. Mehrere Fachkräfte wünschen sich einen besseren Überblick über bestehende Angebote und Akteur*innen, da Einrichtungen nach ihrer Einschätzung häufig zu wenig voneinander wissen und Angebote teilweise parallel bestehen, ohne ausreichend aufeinander abgestimmt zu sein. Eng damit verbunden ist der Vorschlag einer zentralen digitalen Plattform, die Transparenz schafft und die Vernetzung erleichtert. Zusätzlich werden Anregungen zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit einzelnen Behörden – insbesondere dem Jobcenter und einzelnen Ämtern – formuliert. Genannt werden unter anderem eine bessere Erreichbarkeit, vereinfachte Abstimmungsprozesse sowie verbindlichere Kooperationsstrukturen.

Vertrauensvolle Beziehungen als wichtigster Gelingensfaktor

Bei den Gelingensfaktoren ergibt sich ein sehr eindeutiges Bild. Als wichtigste Voraussetzung für erfolgreiche Angebote nennen die Fachkräfte vertrauensvolle Beziehungen. 33 von 39 Befragten (85 %) bewerten diesen Aspekt als „sehr wichtig“, die übrigen sechs Personen als „eher wichtig“.

Ebenfalls eine hohe Bedeutung haben niedrigschwellige Angebote sowie eine mehrjährige Finanzierung. Niedrigschwelligkeit wird von 30 Befragten (77 %) als „sehr wichtig“ eingeschätzt, die langfristige Finanzierung von 29 Personen (74 %). Auch die persönliche Ansprache, Kostenfreiheit, Regelmäßigkeit der Angebote und Mehrsprachigkeit werden nahezu einhellig als wichtige Voraussetzungen für den Erfolg von Angeboten bewertet. Die Wohnortnähe wird ebenfalls überwiegend als bedeutsam eingeschätzt, spielt im Vergleich zu den übrigen Faktoren jedoch eine etwas geringere Rolle.

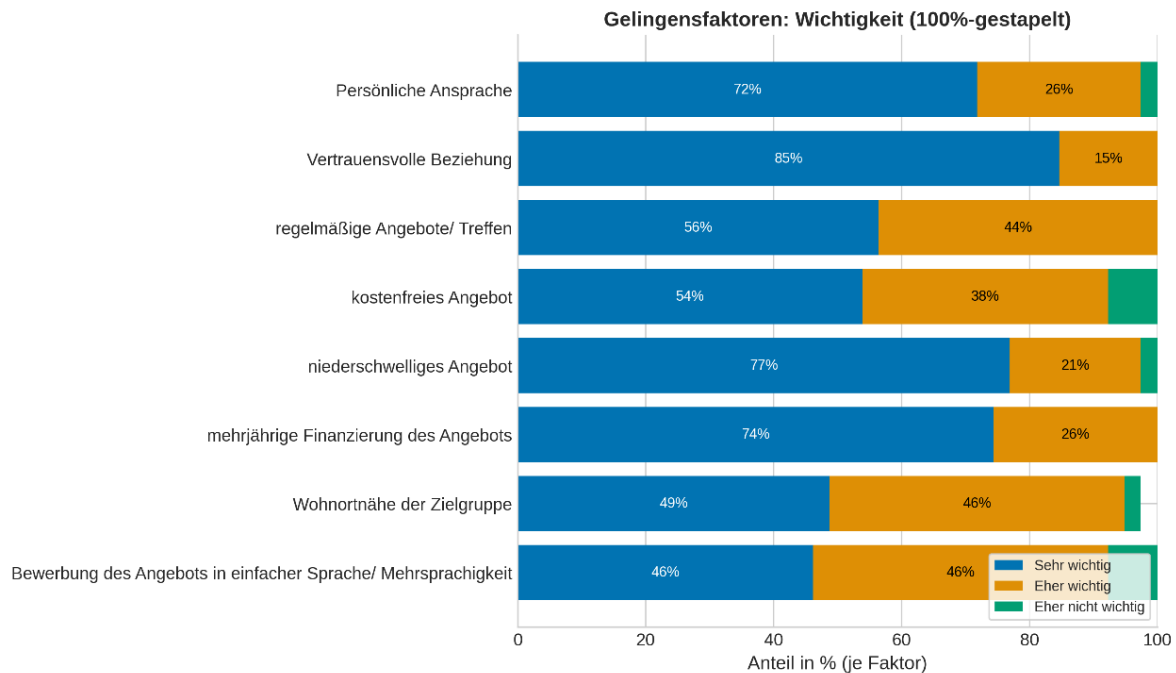


Abbildung 4: Gelingensfaktoren der Angebote, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

Ergänzend benennen die Fachkräfte weitere Aspekte, die aus ihrer Sicht zum Gelingen beitragen. Dazu zählen Angebote, die unabhängig von einzelnen Personen langfristig bestehen können, eine stärkere Vernetzung der Akteur*innen, eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise über soziale Medien), mehrsprachige Informationen sowie eine Kommunikation auf Augenhöhe. Darüber hinaus werden diversitätssensibles Handeln und eine engere Zusammenarbeit mit Schulen als wichtige Erfolgsfaktoren hervorgehoben.

Die Angebote entfalten vielfältige Wirkungen

Die Fachkräfte schreiben den bestehenden Angeboten vielfältige positive Wirkungen zu. Am häufigsten wird die Verbesserung der Teilhabechancen genannt: 35 von 39 Befragten (90 %) sehen diese Wirkung in ihrer Arbeit. Ebenfalls häufig genannt werden die Vernetzung der Zielgruppen mit weiteren Angeboten (n = 32; 82 %) sowie die Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Menschen (n = 29; 74 %). Darüber hinaus werden die Verbesserung der Deutschkenntnisse (n = 26; 67 %) sowie die Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt (n = 22; 56 %) als wichtige Wirkungen beschrieben.

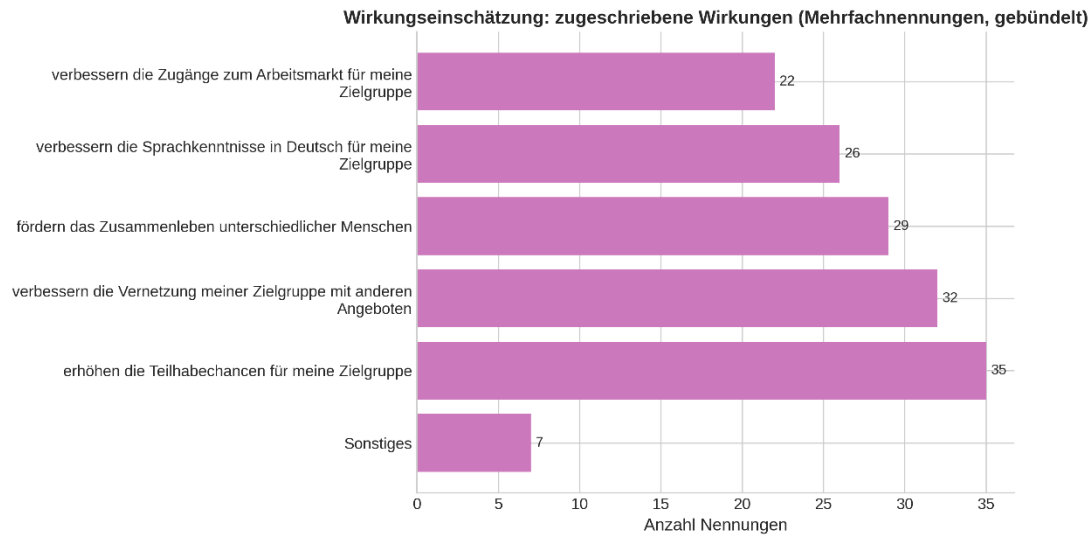


Abbildung 5: Wirkung der Angebote, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

In den offenen Antworten ergänzen die Fachkräfte weitere Wirkungsdimensionen. Genannt werden unter anderem die Förderung psychischer Gesundheit, Empowerment, Demokratieförderung sowie die Stärkung von Selbstwirksamkeit.

Die Zielgruppen werden unterschiedlich gut erreicht

Die Einschätzungen zur Erreichung der verschiedenen Zielgruppen fallen differenziert aus. Besonders gut erreichen die Angebote nach Einschätzung der Fachkräfte **Kinder und Familien**. 24 von 39 Befragten (62 %) bewerten deren Erreichbarkeit als „sehr gut“ oder „eher gut“. Auch **Erwachsene** werden überwiegend gut erreicht (22 Personen; 56 %).

Bei **Jugendlichen und jungen Erwachsenen (10 bis 27 Jahre)** zeigt sich ein differenzierteres Bild. Während 20 Befragte (51 %) ihre Erreichung positiv einschätzen, sehen acht Personen (21 %) hier Entwicklungspotenziale.

Für **Menschen in Unterkünften** sowie **Menschen ohne institutionelle Anbindung** fallen die Einschätzungen unterschiedlich aus. Die Antworten verteilen sich auf positive, neutrale und kritische Bewertungen und weisen darauf hin, dass die Erreichung dieser Zielgruppen je nach Arbeitskontext unterschiedlich gelingt.

Den größten Entwicklungsbedarf sehen die Fachkräfte bei der Erreichung von **Senior*innen**. Mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) bewertet ihre Erreichbarkeit als „eher schlecht“ oder „gar nicht gut“, während nur vier Personen eine positive Einschätzung abgeben.

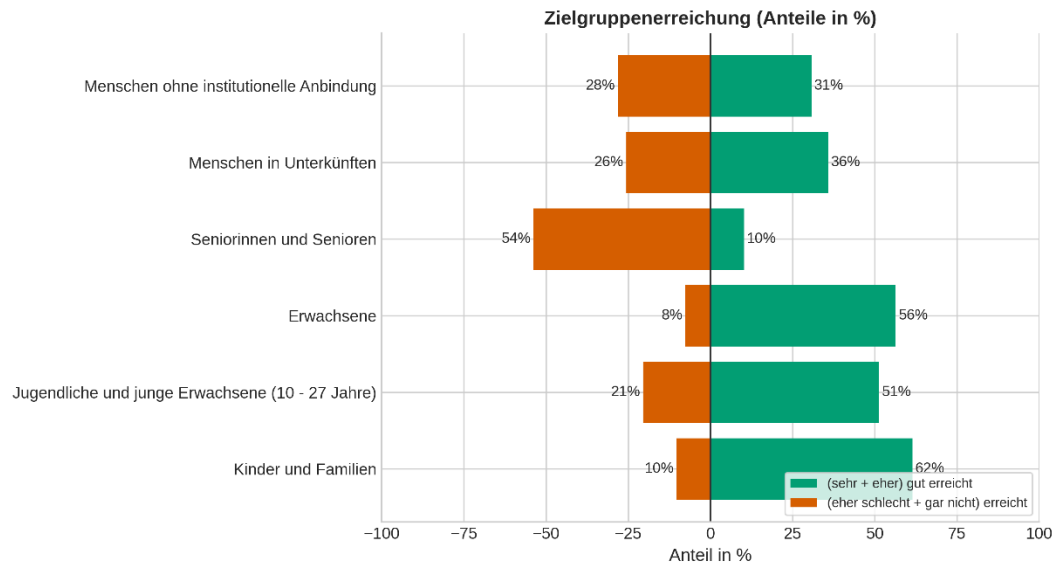


Abbildung 6: Erreichung der Zielgruppen, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

4.3 Herausforderungen und Handlungsbedarfe

Im Überblick

- > Finanzierung und personelle Ressourcen als zentrale Entwicklungsfelder
- > Sprachbarrieren als größte Zugangshürde
- > Hohe Entwicklungsbedarfe in allen Themenfeldern
- > Zusätzliche Bedarfe bei psychischer Gesundheit und Sprachmittlung

Finanzierung und personelle Ressourcen als zentrale Entwicklungsfelder

Die Fachkräfte wurden gebeten, fünf vorgegebene Herausforderungen nach ihrer Bedeutung zu priorisieren. Die Auswertung der jeweils erstgenannten Herausforderung zeigt ein klares Bild: **Finanzierung** wird von 17 der 39 Befragten (44 %) als größte Herausforderung genannt und nimmt damit den ersten Rang ein. Es folgen **personelle Ressourcen** mit zehn Nennungen (26 %), **Sprachbarrieren** mit sieben (18 %) sowie die **Erreichbarkeit der Zielgruppen** mit fünf Nennungen (13 %).

Werden zusätzlich die Zweit- und Drittplatzierungen berücksichtigt, gewinnt die Erreichbarkeit der Zielgruppen weiter an Bedeutung und wird insgesamt etwas höher priorisiert als Sprachbarrieren. Die grundsätzliche Rangfolge bleibt jedoch bestehen.

Insgesamt zeigt sich, dass insbesondere eine verlässliche Finanzierung und ausreichende personelle Ressourcen als zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Angebote angesehen werden.

In den offenen Antworten ergänzen die Fachkräfte weitere strukturelle Aspekte. Genannt werden unter anderem langfristige Förderstrukturen, eine stärkere Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit, die Gewinnung und Bindung ehrenamtlich Engagierter sowie geeignete Räumlichkeiten für Angebote. Außerdem benennen einzelne Fachkräfte weitere gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen, die die Umsetzung vielfaltsfördernder Arbeit beeinflussen können.

Sprachliche und strukturelle Zugänge weiter stärken

Ergänzend wurden die Fachkräfte gebeten einzuschätzen, welche Faktoren den Zugang zu Angeboten erschweren. Die Ergebnisse zeigen, dass insbesondere **Sprachbarrieren** als zentrale Zugangshürde wahrgenommen werden. 33 der 39 Befragten (85 %) bewerteten sie als „eher stark“ oder „sehr stark“ zugangserschwerend.

Ebenfalls häufig genannt werden die **Bekanntheit bestehender Angebote** (79 %), **niedrigschwellige Zugänge** (74 %) sowie **verständlich aufbereitete Informationen** (74 %). Die Ergebnisse verdeutlichen, dass aus Sicht der Fachkräfte weniger neue Angebote erforderlich sind, sondern insbesondere bestehende Angebote noch sichtbarer, zugänglicher und zielgruppengerechter gestaltet werden können.

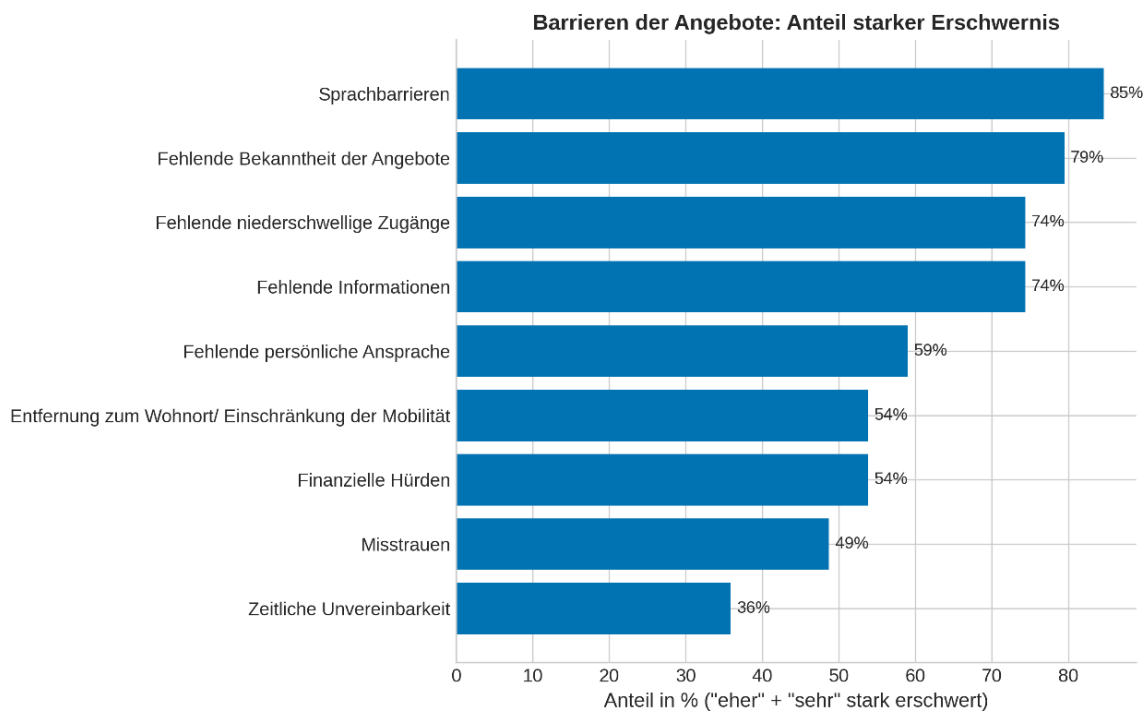


Abbildung 7: Barrieren der Angebote, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

Hohe Entwicklungsbedarfe in allen Themenfeldern

Zur weiteren Konkretisierung wurden die Fachkräfte gebeten, den Handlungsbedarf in zehn Themenfeldern einzuschätzen. Über alle Themen hinweg zeigen sich hohe Entwicklungsbedarfe; kein Themenfeld wird von einer Mehrheit der Befragten als nachrangig bewertet.

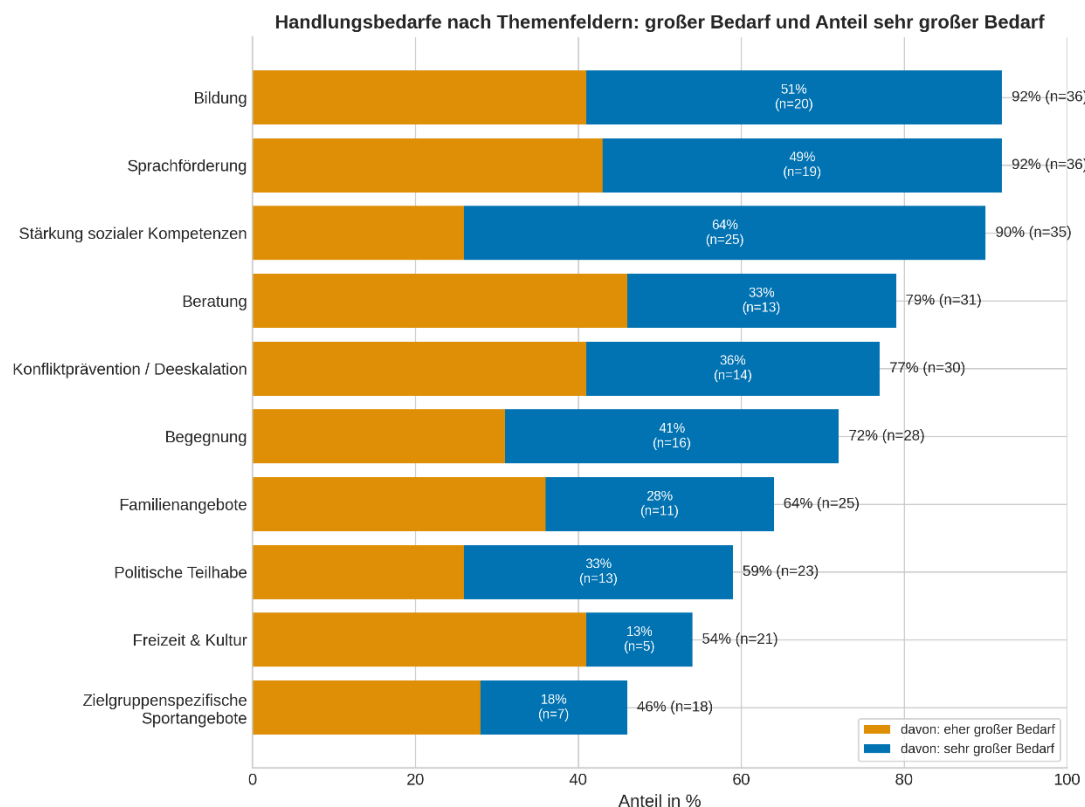


Abbildung 8: Handlungsbedarfe nach Themenfeldern, eigene Darstellung mit Unterstützung von Langdock

Besonders häufig wird ein hoher Handlungsbedarf bei der **Stärkung sozialer Kompetenzen** gesehen. 64 % der Befragten bewerten diesen Bereich als „sehr großen“ Handlungsbedarf. Auch die weiteren Themenfelder werden überwiegend als Bereiche mit erheblichem Entwicklungsbedarf eingeschätzt.

In den offenen Antworten werden darüber hinaus zusätzliche Bedarfe benannt, die über die vorgegebenen Themenfelder hinausgehen. Auffällig ist, dass mehrere Fachkräfte psychische Gesundheit ausdrücklich als Handlungsfeld benennen. Genannt werden insbesondere therapeutische Angebote und niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie Sprachmittlung im Gesundheitsbereich. Weitere Anregungen betreffen niedrigschwellige Unterstützung bei Antragstellungen und Behördengängen, spezialisierte Angebote für besonders vulnerable Zielgruppen, migrantische Senior*innenarbeit sowie Unterstützung im Bereich Wohnen. Außerdem werden Empowerment-Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Anti-Rassismus-

Schulungen für Lehrkräfte als mögliche Ansatzpunkte zur weiteren Stärkung von Teilhabe und Chancengerechtigkeit eingebracht.

4.4 Empfehlungen der Fachkräfte mit Blick auf die Aktualisierung des Integrationskonzeptes

Abschließend wurden die Fachkräfte gebeten, ihre wichtigste Empfehlung für die Fortschreibung des Integrationskonzeptes in einem Satz zu formulieren. Die Antworten zeigen eine hohe inhaltliche Übereinstimmung und lassen sich zu vier zentralen Empfehlungsschwerpunkten bündeln.

Im Überblick

- > Niedrigschwellige Begegnung und persönliche Ansprache stärken
- > Vernetzung und Koordination weiterentwickeln
- > Verlässliche Strukturen langfristig sichern
- > Vielfalt als gelebte Haltung weiterentwickeln

Niedrigschwellige Begegnung und persönliche Ansprache stärken

Mehrere Fachkräfte betonen, dass das neue Konzept konsequent auf niedrigschwellige und alltagsnahe Begegnungsmöglichkeiten ausgerichtet sein sollte. Begegnung wird dabei als zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Zusammenhalt verstanden. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass Angebote die unterschiedlichen Lebensrealitäten der Zielgruppen berücksichtigen und durch persönliche Ansprache ergänzt werden sollten.

„Schaffen Sie dauerhaft offene, niedrigschwellige Begegnungsorte im Alltag, an denen Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und sozialer Hintergründe gemeinsam aktiv werden, statt nur nebeneinander Angebote zu nutzen.“

Mehrere Fachkräfte betonen dabei, dass persönliche Ansprache und die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten wichtige Voraussetzungen für die Wirksamkeit solcher Angebote sind.

Vernetzung und Koordination weiterentwickeln

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der stärkeren Vernetzung und Koordination der beteiligten Akteur*innen. Die Fachkräfte wünschen sich verbindlichere Formen der Zusammenarbeit sowie eine stärkere sozialräumliche Vernetzung der Angebote und Zielgruppen.

„Wir brauchen institutionsübergreifend eine koordinierte und verbindliche Zusammenarbeit, um die Teilhabe von zugewanderten Menschen zu stärken.“

„Zentrale Fragestellung sollte die Vernetzung der Akteure und Zielgruppen in den einzelnen Stadtteilen sein.“

Verlässliche Strukturen langfristig sichern

Mehrere Rückmeldungen unterstreichen die Bedeutung langfristiger und verlässlicher Rahmenbedingungen. Dazu zählen sowohl eine kontinuierliche Finanzierung als auch dauerhaft planbare Angebotsstrukturen und eine verlässliche Information der Zielgruppen.

„Eine verlässliche und klare Angebotsstruktur und die direkte Information der Zielgruppe erleichtern den Zugang.“

Vielfalt als gelebte Haltung weiterentwickeln

Mehrere Fachkräfte äußern sich zur inhaltlichen Ausrichtung des zukünftigen Integrationskonzeptes. Sie sprechen sich für ein Verständnis aus, das Vielfalt, gesellschaftliche Teilhabe und gleichberechtigtes Zusammenleben stärker in den Mittelpunkt rückt. Darüber hinaus wird eine diversitätssensible Sprache sowie eine klare Haltung für eine offene und pluralistische Stadtgesellschaft angeregt.

„Ich befürworte sehr stark den Verzicht auf das Wort ‚Integration‘ hin zur Nutzung der Begriffe und Konzepte von Vielfalt, Zusammenleben und (gesellschaftlicher) Teilhabe.“

„Das neue Konzept sollte unmissverständlich für Vielfalt und Toleranz und eine plurale offene Gesellschaft stehen. Es sollte durch eine respektvolle, diversitätssensible Sprache klare Haltung gegen rechtspopulistische Strömungen zeigen.“

Einzelne Fachkräfte regen darüber hinaus an, strukturellem Rassismus im zukünftigen Konzept ausdrücklich Aufmerksamkeit zu widmen.

4.5 Übergreifende Erkenntnisse der Online-Befragung

Im Überblick

- > Vernetzung als tragfähige Grundlage
- > Beziehungen und Niedrigschwelligkeit als Erfolgsfaktoren
- > Vielfältige Wirkungen bestehender Angebote
- > Verlässliche Rahmenbedingungen als Entwicklungsfeld
- > Vielfalt und Teilhabe als gemeinsame Leitperspektive

Vernetzung bildet eine tragfähige Grundlage

Die Fachkräfte bewerten die bestehende Vernetzung im Bereich Vielfalt, Teilhabe und Integration überwiegend positiv. Gleichzeitig machen ihre Rückmeldungen deutlich, dass insbesondere eine stärkere Transparenz, verbindlichere Kooperationsstrukturen und eine bessere gegenseitige Kenntnis der Angebote die Zusammenarbeit weiter stärken können.

Beziehungen und Niedrigschwelligkeit ermöglichen Teilhabe

Über nahezu alle Themenbereiche hinweg zeigt sich, dass erfolgreiche Angebote aus Sicht der Fachkräfte vor allem auf vertrauensvollen Beziehungen, persönlicher Ansprache und niedrigschwelligen Zugängen beruhen. Diese Faktoren werden unabhängig von Zielgruppe oder Arbeitsfeld als wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Teilhabe beschrieben.

Bestehende Angebote wirken – ihre Weiterentwicklung bleibt wichtig

Die Fachkräfte schreiben den bestehenden Angeboten vielfältige positive Wirkungen zu. Besonders hervorgehoben werden die Verbesserung von Teilhabechancen, die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie die Vernetzung der Zielgruppen mit weiteren Unterstützungsangeboten. Gleichzeitig wird deutlich, dass bestehende Angebote insbesondere durch bessere Zugänglichkeit und Sichtbarkeit weiter an Wirkung gewinnen können.

Verlässliche Rahmenbedingungen stärken nachhaltige Arbeit

Als wichtigste Entwicklungsfelder benennen die Fachkräfte eine langfristige Finanzierung, ausreichende personelle Ressourcen sowie verlässliche Kooperationsstrukturen. Ergänzend werden mehrsprachige Kommunikation, zielgruppengerechte Information und niedrigschwellige Zugänge als wichtige Voraussetzungen genannt, um bestehende Angebote nachhaltig weiterzuentwickeln.

Vielfalt und Teilhabe als gemeinsame Leitperspektive

Die offenen Empfehlungen zeigen ein weitgehend gemeinsames Verständnis darüber, dass die Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes auf den Prinzipien von Vielfalt, gesellschaftlicher Teilhabe und einem offenen Zusammenleben aufbauen sollte. Gleichzeitig wird angeregt, bestehende Strukturen stärker miteinander zu verknüpfen und Angebote konsequent an den Lebenslagen der unterschiedlichen Zielgruppen auszurichten.

Zusammenfassend verdeutlicht die Online-Befragung, dass die Fachkräfte die bestehenden Angebote und Strukturen im Bereich Vielfalt, Teilhabe und Integration als tragfähige Grundlage für ihre Arbeit wahrnehmen. Gleichzeitig sehen die Fachkräfte Entwicklungspotenziale insbesondere darin, bestehende Angebote noch sichtbarer, zugänglicher und lebenslagenorientierter weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse machen damit die fachlichen Einschätzungen, Erfahrungen und Entwicklungsbedarfe der Einrichtungen und Akteur*innen sichtbar. Gemeinsam mit den Perspektiven, Erfahrungen und Bedarfen der Bürger*innen bilden sie die Grundlage für die vergleichende Einordnung und die Ableitung gemeinsamer Handlungsfelder in Kapitel 5.

5. Schlussfolgerungen und Handlungsfelder

5.1 Gemeinsame Erkenntnisse aus beiden Erhebungen

Die qualitativen Interviews mit Bürger*innen und die Online-Befragung der Fachkräfte ergänzen sich in ihren Perspektiven. Während die Interviews Einblicke in die Erfahrungen, Wahrnehmungen und Bedarfe der Bürger*innen geben, verdeutlicht die Fachkräftebefragung die institutionelle Sicht auf bestehende Angebote, Strukturen und deren Weiterentwicklung.

Über beide Erhebungen hinweg zeigt sich ein hohes Maß an Übereinstimmung. Die Ergebnisse machen deutlich, dass Bergisch Gladbach bereits über ein positiv wahrgenommenes Spektrum an vielfältigen Angeboten, engagierte Akteur*innen und tragfähige sozialräumliche Netzwerke verfügt. Entwicklungspotenziale werden daher weniger im Aufbau neuer Strukturen als vielmehr in der gezielten Weiterentwicklung bestehender Angebote, ihrer besseren Zugänglichkeit sowie einer stärkeren sozialräumlichen und lebenslagenorientierten Ausrichtung gesehen.

Die nachfolgenden Schlussfolgerungen fassen die zentralen Erkenntnisse beider Erhebungen zusammen und bilden die Grundlage für die Ableitung strategischer Handlungsfelder.

Im Überblick

- > Persönliche Beziehungen fördern gelingende Teilhabe (Menschen im Zentrum)
- > Bestehende Angebote bilden eine tragfähige Grundlage (Weiterentwicklung)
 - Zugänglichkeit und Lebenslagenorientierung sind zentrale Entwicklungsfelder
- > Informationszugänge sind zentrale Voraussetzungen für Teilhabe (Kommunikation)
- > Tragfähige Strukturen sichern eine nachhaltige Wirkung (Kooperation und Netzwerke)
- > Sozialräume gewinnen für Teilhabe an Bedeutung (Quartiere)
- > Vielfalt und Chancengerechtigkeit bleiben gemeinsame Gestaltungsaufgaben (Vielfalt und Zusammenleben)

5.2 Persönliche Beziehungen als Schlüssel für gelingende Teilhabe

Die Ergebnisse beider Erhebungen verdeutlichen übereinstimmend, dass persönliche Beziehungen eine zentrale Voraussetzung für gelingende Teilhabe darstellen. Bürger*innen beschreiben persönliche Kontakte, direkte Ansprache und vertrauensvolle Begleitung als entscheidend für Information, Orientierung und den Zugang zu Angeboten. Zudem zeigen die Interviews auf, dass persönliche Beziehungen häufig den ersten Zugang zu Unterstützungsangeboten ermöglichen. Ehrenamtlich Engagierte übernehmen dabei eine wichtige Lotsenfunktion, indem sie Orientierung geben, Kontakte vermitteln und den Übergang in professionelle Beratungs- und Unterstützungsangebote erleichtern. Auch die Fachkräfte bewerten vertrauensvolle Beziehungen als wichtigsten Gelingensfaktor ihrer Arbeit.

Die Ergebnisse legen nahe, dass Angebote ihre Wirkung insbesondere dann entfalten, wenn sie durch persönliche Begleitung, kontinuierliche Ansprechpersonen und vertrauensvolle Beziehungen ergänzt werden. Beziehungsarbeit ist damit nicht nur zusätzlicher Bestandteil von Angeboten, sondern ein wesentlicher Wirkmechanismus gelingender Teilhabe. Darüber hinaus zeigt sich, dass gelingende Teilhabe nicht mit der Inanspruchnahme von Unterstützung endet. Vielmehr entwickeln einzelne Befragte aus ihren eigenen Integrationserfahrungen heraus den Wunsch, Verantwortung zu übernehmen und

andere Menschen beim Ankommen zu begleiten. Damit wird Teilhabe als wechselseitiger Prozess sichtbar, bei dem ehemals Unterstützte selbst zu wichtigen Akteur*innen des gesellschaftlichen Zusammenhalts werden. Die Ergebnisse legen nahe, dass ein vielfältiges Zusammenleben und gelingende Teilhabe auf verlässlichen Beziehungen, Orientierung und passenden Rahmenbedingungen beruhen.

5.3 Bestehende Angebote weiterentwickeln

Sowohl Bürger*innen als auch Fachkräfte nehmen die Angebotslandschaft in Bergisch Gladbach grundsätzlich positiv wahr. Zahlreiche Angebote, engagierte Einrichtungen und vielfältige Begegnungsmöglichkeiten bilden bereits heute eine tragfähige Grundlage für Vielfalt, Teilhabe und Integration.

Gleichzeitig zeigen beide Erhebungen, dass Entwicklungspotenziale vor allem dort liegen, wo bestehende Angebote noch besser zugänglich, sichtbarer und stärker an den unterschiedlichen Lebenslagen der Menschen ausgerichtet werden können. Sprachbarrieren, fehlende Informationen, eingeschränkte Mobilität, fehlende Kinderbetreuung sowie zeitliche Unvereinbarkeit mit Beruf oder Familie erschweren teilweise die Nutzung vorhandener Angebote.

Eine weitere gemeinsame Erkenntnis beider Erhebungen betrifft die Rolle von Informationen für gesellschaftliche Teilhabe. Sowohl Bürger*innen als auch Fachkräfte beschreiben, dass der Zugang zu Angeboten häufig über persönliche Kontakte, bestehende Netzwerke oder einzelne Einrichtungen erfolgt. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass Menschen ohne solche Anbindungen bestehende Unterstützungs- und Teilhabemöglichkeiten schwerer erreichen. Die systematische Verbreitung von Informationen sowie ein transparenter Wissensfluss zwischen Einrichtungen, Angeboten und Zielgruppen erweisen sich damit als zentrale Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Wirksamkeit bestehender Angebote.

Dazu gehören außerdem mehrsprachige Informationen, digitale Informationswege sowie eine stärkere Verbindung von Komm- und Gehstrukturen.

5.4 Verlässliche Strukturen sichern nachhaltige Teilhabe

Während Bürger*innen vor allem ihre Erfahrungen mit Angeboten und Unterstützungsstrukturen schildern, richten die Fachkräfte den Blick stärker auf die Rahmenbedingungen, unter denen diese Angebote entstehen und wirken.

Die Bürger*innen beschreiben Transparenz in strukturellen Entscheidungswegen, persönliche Orientierung sowie gut erreichbare Angebote als wichtige Voraussetzungen für Teilhabe. Die Fachkräfte ergänzen diese Perspektive um strukturelle Aspekte wie langfristige Finanzierung, ausreichende personelle Ressourcen, verbindliche Kooperationen sowie eine stärkere Vernetzung der beteiligten Akteur*innen.

Hier zeigt sich kein Widerspruch, sondern eine gegenseitige Ergänzung der Perspektiven. Bürger*innen erleben die Auswirkungen funktionierender oder fehlender Strukturen im Alltag, während Fachkräfte die institutionellen Voraussetzungen benennen, die hierfür erforderlich sind. Verstetigung wird damit zu einer zentralen Voraussetzung, um Vertrauen aufzubauen, Beziehungen langfristig zu sichern und die Wirkung bestehender Angebote nachhaltig zu entfalten.

Gleichzeitig weisen Rückmeldungen der Befragten sowie der Fachkräfte darauf hin, dass tragfähige Unterstützungsstrukturen auch für Themen wie psychische Gesundheit, psychosoziale Beratung und Sprachmittlung im Gesundheitswesen an Bedeutung gewinnen. Diese Bedarfe ergänzen die bestehenden Angebote und können dazu beitragen, Teilhabe langfristig zu sichern.

Für die Aktualisierung des Integrationskonzeptes ergibt sich daraus die Aufgabe, bestehende Angebote nicht nur inhaltlich weiterzuentwickeln, sondern auch ihre strukturellen Grundlagen langfristig zu sichern und besser miteinander zu verzahnen.

5.5 Sozialräume als Orte der Teilhabe stärken

Die Bürger*innen beschreiben unterschiedliche Erfahrungen in den einzelnen Stadtteilen. Während wohnortnahe Begegnungsorte in einigen Quartieren als wichtige Ressource erlebt werden, werden in anderen Sozialräumen Entwicklungspotenziale in Bezug auf Treffpunkte, Aufenthaltsqualität und Infrastruktur benannt. Besonders für Jugendliche wird der Wunsch nach konsumfreien Aufenthaltsorten, offenen Treffpunkten sowie zusätzlichen Bolz- und Bewegungsflächen deutlich. Die Ergebnisse spiegeln wider, dass insbesondere Kinder, Jugendliche und ältere Menschen ihren Sozialraum sehr konkret über erreichbare Treffpunkte, Sportflächen und alltägliche Begegnungsorte wahrnehmen und den Wunsch nach Mitgestaltung sowie die Bereitschaft zeigen, ihren Sozialraum aktiv mitzugestalten. Die Stärkung solcher Orte und der lokalen Strukturen leistet daher nicht nur einen Beitrag zur Freizeitgestaltung, sondern auch zur sozialen Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Auch die Fachkräfte unterstreichen die Bedeutung sozialräumlicher Vernetzung und wohnortnaher Angebote. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass einzelne Zielgruppen je nach Quartier unterschiedlich gut erreicht werden.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass Teilhabe wesentlich im unmittelbaren Lebensumfeld entsteht. Als zentraler Bedarf wird sichtbar, dass Chancengerechtigkeit nicht nur zwischen Bevölkerungsgruppen, sondern auch zwischen den einzelnen Quartieren hergestellt werden muss.

5.6 Vielfalt und Zusammenhalt gemeinsam gestalten

Die qualitativen Interviews zeichnen insgesamt ein überwiegend positives Bild des Zusammenlebens in Bergisch Gladbach. Offenheit, Hilfsbereitschaft und vielfältige Begegnungsmöglichkeiten werden von den Bürger*innen als prägende Merkmale beschrieben. Gleichzeitig berichten einzelne Befragte von Erfahrungen mit Vorurteilen, Diskriminierung und als wenig transparent wahrgenommenen Situationen. Die Ergebnisse machen deutlich, dass positives Zusammenleben und Erfahrungen von Benachteiligung nebeneinander bestehen können.

Die Fachkräfte greifen diese Erfahrungen auf und leiten daraus Entwicklungsbedarfe auf unterschiedlichen Ebenen ab. Neben einer diversitätssensiblen Haltung und einer offenen Kommunikation werden insbesondere Qualifizierungen für Fachkräfte im Bereich Deeskalation, Konfliktbewältigung, Anti-Diskriminierung und diversitätssensibles Handeln als wichtige Voraussetzungen genannt. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung sowie Empowerment-Angebote für Kinder, Jugendliche und weitere Zielgruppen angeregt, um Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Chancengerechtigkeit nachhaltig zu stärken.

Die Ergebnisse beider Erhebungen verdeutlichen damit, dass gesellschaftlicher Zusammenhalt sowohl von Begegnung und gegenseitiger Wertschätzung als auch von einem bewussten Umgang mit Vielfalt lebt. Neben der Förderung von Begegnung gehören deshalb die Stärkung von Handlungskompetenzen, die Sensibilisierung für Diskriminierung und Rassismus, Empowerment betroffener Menschen sowie niedrigschwellige psychosoziale Unterstützungsangebote zu wichtigen Bausteinen einer zukunftsorientierten Integrationsarbeit.

5.7 Strategische Handlungsfelder für die Aktualisierung des Integrationskonzeptes

Aus den gemeinsamen Erkenntnissen der qualitativen Interviews und der Online-Befragung lassen sich fünf strategische Handlungsfelder für die Aktualisierung des Integrationskonzeptes ableiten. Sie knüpfen an den bereits vorhandenen Stärken der Stadt Bergisch Gladbach an und zeigen auf, in welchen Bereichen aus Sicht der Bürger*innen und Fachkräfte besondere Entwicklungspotenziale bestehen.

Handlungsfeld 1 – Persönliche Beziehung und Begleitung stärken

Ziel

Persönliche Beziehungen als zentrale Voraussetzung für Orientierung, Vertrauen und gelingende Teilhabe weiter stärken.

Mögliche Entwicklungspotenziale

- persönliche Ansprache und aufsuchende Arbeit stärken
- kontinuierliche Ansprechpersonen sichern
- Beziehungsarbeit als Qualitätsmerkmal bestehender Angebote verankern
- Lotsen- und Begleitstrukturen weiterentwickeln
- Ehrenamt und hauptamtliche Begleitung miteinander verzahnen
- Potenziale der Engagementförderung systematisch weiterentwickeln (z. B. Beziehungs- und Orientierungsstrukturen, Peer-to-Peer-Ansätze, Strukturen gegen Vereinsamung älterer Menschen)
- niedrigschwellige Zugänge zu psychosozialer und psychologischer Unterstützung insbesondere für Kinder, Jugendliche und belastete Familien weiterentwickeln

Handlungsfeld 2 – Bewährte Angebote sichern und lebenslagenorientiert weiterentwickeln

Ziel

Bestehende Angebotslandschaft langfristig sichern und konsequent an den unterschiedliche Lebenslagen der Bürger*innen ausrichten.

Mögliche Entwicklungspotenziale

- erfolgreiche Angebote langfristig sichern und verstetigen
- verlässliche Finanzierungsstrukturen unterstützen
- Angebote zeitlich flexibler und berufsfreundlicher gestalten
- Lebenslagen parallel zu Angeboten mitdenken (z.B. Frauenschwimmzeiten, Kinderbetreuung)
- mehrsprachige und leicht zugängliche Informationen bereitstellen
- (digitale) Informationswege weiterentwickeln (z.B. WhatsApp-Kanal, digitale Angebotsplattform, Flyer für Kinder)
- Orientierung im Hilfesystem erleichtern
- Komm- und Gehstrukturen sinnvoll miteinander verbinden

Handlungsfeld 3 – Tragfähige Strukturen und vernetzte Zusammenarbeit stärken

Ziel

Die institutionellen Rahmenbedingungen für nachhaltige Integrationsarbeit weiterentwickeln und die Zusammenarbeit der beteiligten Akteur*innen stärken.

Mögliche Entwicklungspotenziale

- langfristige Finanzierung und personelle Ressourcen sichern
- Kooperationen verbindlicher gestalten
- Vernetzung der Akteur*innen weiter ausbauen
- Transparenz über Angebote erhöhen
- Information und Zugang unabhängig von persönlichen Netzwerken und Zufall stärker institutionell absichern
- Wirkungen bestehender Angebote langfristig sichern

Handlungsfeld 4 – Sozialräumliche Teilhabe und Chancengleichheit in allen Quartieren fördern

Ziel

Teilhabe wohnortnah ermöglichen und gleichwertige Chancen in allen Sozialräumen Bergisch Gladbachs unterstützen.

Mögliche Entwicklungspotenziale

- Quartiersarbeit gezielt weiterentwickeln
- Begegnungsorte in allen Quartieren stärken
- sozialräumliche Kooperationen ausbauen
- quartiersspezifische Bedarfe stärker berücksichtigen (z. B. Ehrenamtliche Tätigkeiten und niedrigschwellige Beteiligung für jung und alt)
- konsumfreie Treffpunkte für Jugendliche schaffen
- Bolz- und Bewegungsflächen weiterentwickeln
- Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum erhöhen

Handlungsfeld 5 – Vielfalt, Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt gemeinsam stärken

Ziel

Vielfalt als gemeinsame Ressource weiter stärken sowie Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig fördern.

Mögliche Entwicklungspotenziale

- **Institutionen stärken**
 - Qualifizierungen für Fachkräfte zu Diversität, Antidiskriminierung, Deeskalation und Konfliktbewältigung ausbauen
 - diversitätssensible Organisationsentwicklung fördern
- **Gesellschaft sensibilisieren**
 - Begegnungs- und Dialogformate stärken
 - Positive Beispiele gelungener Angebote und gelebter Vielfalt sichtbar machen
 - demokratische Teilhabe fördern
 - Prävention von Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus unterstützen
- **Menschen stärken**
 - Empowerment-Angebote für Kinder und Jugendliche ausbauen
 - Selbstwirksamkeit und Beteiligungsmöglichkeiten stärken
 - niedrigschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote sowie psychologische Unterstützung weiterentwickeln

5.8 Ausblick

Mit der vorliegenden Erhebung liegt eine belastbare Grundlage für die Aktualisierung des Integrationskonzeptes der Stadt Bergisch Gladbach vor.

Erstmals wurden die Perspektiven von Bürger*innen und Fachkräften systematisch miteinander in Beziehung gesetzt. Bemerkenswert ist dabei, dass beide Erhebungen trotz unterschiedlicher Zugänge zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangen:

Gelingende Teilhabe entsteht dort, wo Menschen verlässliche Beziehungen erleben, Angebote leicht zugänglich sind und starke Netzwerke sowie Sozialräume eine Orientierung und Unterstützung bieten.

Die Ergebnisse zeigen zugleich, dass Bergisch Gladbach nicht bei null beginnt. Vielmehr verfügt die Stadt bereits über zahlreiche engagierte Akteur*innen, tragfähige Kooperationen und bewährte Angebote.

Die zentrale Aufgabe besteht deshalb weniger darin, neue Strukturen zu schaffen, sondern bestehende Stärken konsequent weiterzuentwickeln, Zugänge zu verbessern und Teilhabe dauerhaft zu sichern.

Die Aktualisierung des Integrationskonzeptes bietet die Chance, diese Erkenntnisse aufzugreifen und die bereits vorhandenen Potenziale in Politik, Verwaltung, Einrichtungen, Netzwerken und Zivilgesellschaft noch stärker miteinander zu verzahnen. Die vorliegenden Ergebnisse bieten hierfür eine fundierte Orientierung. Sie zeigen auf, welche Ansätze bereits tragfähig sind und welche Bedingungen aus Sicht von Bürger*innen und Fachkräften gestärkt werden sollten, damit Teilhabe, Vielfalt und Zusammenleben auch künftig gelingen können.

6. Anhang

- Leitfragebogen der Interviews inkl. Hinweise zur Methodik (Inhaltsanalyse nach Mayring)
- Fragebogen der Online-Befragung der Fachkräfte
- Übersicht der beteiligten Organisationen und Einrichtungen

Die im Rahmen der Erhebung eingesetzten Erhebungsinstrumente sowie die ergänzenden Auswertungs- und Dokumentationsunterlagen liegen der Stadt Bergisch Gladbach als Auftraggeberin vor. Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit sind insbesondere die anonymisierten Interviewtranskripte nicht Bestandteil der veröffentlichten Fassung.

Impressum:

ISI Institut für soziale Innovation (v.i.s.d.P.)

Fabienne Haßlöwer, Prozessbegleitung

Meike Hornbostel, Prozessbegleitung

In Kooperation mit der Abteilung Soziale Stadtentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach, namentlich:

Annika Goetz, Sozialraummanagerin

Sabah Chahbari, Integrationsbeauftragte

Thomas Muth, Abteilungsleiter

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0565/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration		zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrums des Rheinisch-Bergischen-Kreises

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich

Risikobewertung:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Inhalt der Mitteilung:

Das Kommunale Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischen-Kreises gibt einen Überblick über die aktuelle Sachlage.

Auf Wunsch des Ausschusses wird zudem über das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ in Bergisch Gladbach berichtet.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0394/2026/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.09.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach (ACI).

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich!

Risikobewertung:

Nicht erforderlich!

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich!

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich!

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich!

Sachdarstellung/Begründung:

Die Beratung über die Neufassung der Geschäftsordnung wurde in der vorangegangenen Sitzung zurückgestellt und wird in der aktuellen Sitzung erneut aufgenommen.

Der zur Beratung vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung des ACI wurde unter Berücksichtigung der zweiten Mustervorlage zur Geschäftsordnung des Landesintegrationsrates vom Mai 2026 überarbeitet.

Die im Entwurf enthaltenen Fristen sowie die rechtlichen Formulierungen orientieren sich überwiegend an den entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung oder der Gemeindeordnung NRW.

Die bisherige Geschäftsordnung des ACI, gestützt auf der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates in der Fassung vom 14.06.2011, wird von der in der Anlage 1 beigefügten Fassung der Geschäftsordnung ersetzt und gilt ab dem Tage nach der Beschlussfassung.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach am 17.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der ACI als kommunale Interessenvertretung aller Bergisch Gladbacherinnen und Bergisch Gladbacher und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des ACI ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Bergisch Gladbach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten.

Der ACI stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

Der ACI versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der ACI verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wendet sich gegen Rassismus und Sexismus. Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiziganismus/Gadje-Rassismus, Antisemitismus, sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen wie z.B. Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit etc. Er verurteilt die Ethnisierung von sozialen Problemen und Kriminalität. Der ACI ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.

I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

1. Allgemeines

§ 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die/der Vorsitzende beruft den ACI im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des ACI orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse.

(2) Einladung und Tagesordnung nebst entsprechenden Unterlagen müssen den Mitgliedern des ACI mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des ACI für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben.

Die Frist kann in dringenden Fällen auf vier volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Der ACI ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI vorgelegt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des ACI unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des ACI nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung, dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des ACI anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des ACI, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Die Sitzungen des ACI sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des ACI teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des ACI zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des ACI oder auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der ACI wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der ACI kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im ACI. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung.

(4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der ACI ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des ACI annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des ACI in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der ACI darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied des ACI gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der ACI dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder von ihr/ihm zu benennenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen.

(2) Als Gäste können an den Sitzungen des ACI des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates sowie und des Inklusionsbeirates - Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung - teilnehmen.

(3) Der ACI kann beschließen, Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des ACI einzuladen.

(4) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des ACI sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

2. Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der ACI kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des ACI erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des ACI ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des ACI nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des ACI in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

(4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden.

(5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen.

(6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

(7) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(8) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannten Mitarbeiter/-innen (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des ACI gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Einen Antrag nach Abs.1, S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des ACI stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des ACI für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der ACI gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des ACI vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 13 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des ACI in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf und Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben.

(2) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des ACI in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Fragerecht der Mitglieder des ACI

- (1) Anfragen von Mitgliedern des ACI an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des ACI beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung des ACI spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten.
- (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen.

Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zum Protokoll einzureichen.

- (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben bzw. einem anderen Ratsmitglied oder Mitglied des ACI innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (6) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüsse

(1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom ACI benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst wurde, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sofern die Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates behandelt wird, ist er/sie zur Teilnahme an der Beratung dieser Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil des Rates berechtigt.

(2) Der ACI schlägt dem Rat aus dem Kreis der direkt gewählten Mitglieder die Entsendung sachkundiger Einwohner/Einwohnerinnen entsprechend § 58 Abs. 4 GO NRW in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) genannten Fachausschüsse. Soweit Mitglieder des ACI durch den Rat zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Ausschüsse nach Satz 1 gewählt wurden, sind diese als Ausschussmitglieder zur Teilnahme an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses berechtigt.

(3) Haben sich die Mitglieder des ACI auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des ACI über die Annahme des Wahlvorschlages bindend.

(4) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 17 Ordnungsbestimmungen

Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 22 – 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

II. Niederschrift über die Sitzungen des ACI, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 18 Sitzungsniederschrift

(1) Über die im ACI gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Ergebnissniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder des ACI unter Angabe, ob diese entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
- c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie
- f) die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Schriftführung wird vom ACI bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des ACI sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

(4) § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Inhalt der vom ACI gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

III. Arbeitskreise

§ 20 Arbeitskreise

(1) Der ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach einrichten und bei Bedarf wieder auflösen. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI festgelegt, ebenso werden deren Mitglieder von ihm benannt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich vorzulegen.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

IV. Datenschutz

§ 21 Datenschutz und Datenverarbeitung

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 35 - 36 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

V. Finanzmittel

§ 22 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln

Der ACI erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle des ACI verwaltet.

VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 23 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des ACI ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den ACI in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den ACI der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.11.2025 außer Kraft.

Synopse zur Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Legende: rote Schrift = neue oder abweichende Formulierungen; grüne Schrift= aus der bisherigen Geschäftsordnung des Integrationsrates; blaue Schrift = aus der 1. oder 2. Mustervorlage des Landesintegrationsrates NRW; orange Schrift = aus der Mustervorlage des Städte- und Gemeindebundes
Schwarz im ACI-Entwurf = eigenständige oder nicht eindeutig zuordenbare Formulierung.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.06.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt/Gemeinde ... hat am ... folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Beschlossen durch den Rat der Stadt am	Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Zur Kenntnis genommen durch den Rat der Stadt am	Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach am 17.09.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:
		Präambel Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller [z.B. Düsseldorferinnen/Düsseldorfer] und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er wendet sich gegen Rassismus und Sexismus. Er kritisiert	Präambel Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller [z.B. Düsseldorferinnen/Düsseldorfer] und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und	Präambel Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen. In diesem Sinne versteht sich der ACI als kommunale Interessenvertretung aller Bergisch Gladbacherinnen und Bergisch Gladbacher und kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Ziel des ACI ist es, die Potentiale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Bergisch Gladbach stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der ACI stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potentiale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern. Der ACI versteht das Grundgesetz und die dort genannten unveräußerlichen Grundrechte aller Menschen als selbstverständliche Grundlage seiner politischen Arbeit. Der ACI verurteilt jegliche Art von Diskriminierung und Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, religiösen, kulturellen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung. Er steht für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wendet sich gegen

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen kollektiv herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antisemitismus, Antiziganismus und verurteilt die Ethnisierung sozialer Probleme . Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.	Männern und wendet sich gegen Rassismus und Sexismus . Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiziganismus/Gadje-Rassismus, Antisemitismus, sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen wie z.B. Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit etc. Er verurteilt die Ethnisierung von sozialen Problemen und Kriminalität. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.	Rassismus und Sexismus . Er kritisiert den Missbrauch von Ideologien und Religionen, insbesondere wenn sie dazu genutzt werden, Menschen herabzuwürdigen und auszugrenzen – in diesem Zusammenhang positioniert er sich auch klar gegen Antiziganismus/Gadje-Rassismus, Antisemitismus, sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen wie z.B. Islamfeindlichkeit, Christenfeindlichkeit, Judenfeindlichkeit etc. Er verurteilt die Ethnisierung von sozialen Problemen und Kriminalität. Der ACI ist damit eine Säule des Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft.
I. Aufgaben § 1 Aufgaben Der Integrationsrat vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nicht-deutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft. Der Integrationsrat setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen. Der Integrationsrat berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister – Fachbereich Jugend und Soziales – wahrgenommen.				

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates § 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsratsmitglieder sowie an die nach § 11 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	I. Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration § 1 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie an die nach § 6 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnehmereberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse. (2) Einladung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.	I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die/der Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse. (2) Einladung und Tagesordnung nebst entsprechenden Unterlagen müssen den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.	I. Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die/der Vorsitzende beruft den ACI im Hinblick auf die Beratungsfolge und die Sitzungen des Rates und der weiteren Ausschüsse ein. Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des ACI orientieren sich an den Sitzungsterminen der Ratsausschüsse. (2) Einladung und Tagesordnung nebst entsprechenden Unterlagen müssen den Mitgliedern des ACI mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Zugang kann auch durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt erfolgen, sofern sich die Mitglieder des ACI für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist kann in dringenden Fällen auf vier volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Der ACI ist unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt. Es gilt § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. (4) Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben.
§ 3 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.	§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.			

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 4 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden. (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden. (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	§ 2 Aufstellung der Tagesordnung Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der (Ober-)Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.	§ 2 Aufstellung der Tagesordnung Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der (Ober-)Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern vorgelegt werden.	§ 2 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seinem Beauftragten fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI vorgelegt werden. (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
§ 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung unterrichtet die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.	§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.			§ 3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des ACI unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.
§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Integrationsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle des Integrationsrates mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.	§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren.	§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Kann ein Mitglied zu einer Sitzung des ACI nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht die Verpflichtung, dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des ACI anzuzeigen und seine Vertretung zu informieren. (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des ACI, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
III. Durchführung der Sitzungen § 7 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsratsmitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	II. Durchführung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration 1. Allgemeines § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeitausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.	§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen. (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.	§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Die Sitzungen des ACI sind öffentlich. Jede/jeder hat das Recht, als Zuhörer/in/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des ACI teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des ACI zu beteiligen. (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes des ACI oder auf Vorschlag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 8 Vorsitz (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend. (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende. (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	§ 7 Vorsitz (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter¹. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend. (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende. (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	§ 7 Vorsitz (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die/den Vorsitzende/-n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung/Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. (4) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.	§ 7 Vorsitz (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Vertreter ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen. (3) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Stellvertreterinnen/Stellvertreter bei der Repräsentation und Leitung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.	§ 6 Vorsitz (1) Der ACI wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der ACI kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend. (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im ACI. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertretung. (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

¹ Es können auch mehr oder weniger Stellvertreter gewählt werden.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 9 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 7 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der ACI ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
§ 10 Befangenheit (1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. (3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 9, 31 Gemeindeordnung NRW (GO) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit von Mitgliedern (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.	§ 9 Befangenheit von Mitgliedern (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.	§ 8 Befangenheit von Mitgliedern (1) Muss ein Mitglied des ACI annehmen, nach §§ 27 Abs. 1, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der Niederschrift wird seine Nichtteilnahme wegen Befangenheit während des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgewiesen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das befangene Mitglied des ACI in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der ACI darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Mitglied des ACI gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der ACI dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 11 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen. (2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnehmen. (3) Der Integrationsrat kann beschließen, Vertreterinnen/ Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des Integrationsrates einzuladen. (4) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen. (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsrates sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.	§ 10 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in sowie ein/e von jeder Ratsfraktion zu benennende/r Vertreter/in teilnehmen. (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertretungen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.	§ 10 Sachverständige Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden.	§ 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer (1) Neben den Mitgliedern können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter des Diakonischen Werkes, der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit, des Caritasverbandes für die Stadt, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Flüchtlingsrates und der Seniorenvertretung der Stadt als Expertinnen/Experten zu einzelnen Themen teilnehmen; diesen kann das Wort erteilt werden. Die Institutionen schlagen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ihre Vertreterin/ihren Vertreter vor. (2) Darüber hinaus nimmt für die Verwaltung die (Ober-)Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/von ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ein von ihr/von ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. (3) Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden.	§ 9 Teilnahme (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen. (2) Als Gäste können an den Sitzungen des ACI des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates sowie und des Inklusionsbeirates - Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung - teilnehmen. (3) Der ACI kann beschließen, Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des ACI einzuladen. (4) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen. (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des ACI sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
IV. Gang der Beratungen § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen: a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angele-	2. Gang der Beratungen § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert wer-	2. Gang der Beratungen § 11 Erweiterung der Tagesordnung Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.	2. Gang der Beratungen § 11 Erweiterung der Tagesordnung Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.	2. Gang der Beratungen § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der ACI kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des ACI erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
genheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	den, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, setzt der Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.			die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des ACI ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der ACI durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des ACI nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
§ 13 Redeordnung (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/ Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält - ggf. im Anschluss an die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers- die Berichterstatteerin/der Berichterstatte das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	§ 12 Redeordnung (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	§ 12 Redeordnung (1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Bei der Beratung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält nur eine/r der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden. (2) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Rednerinnen / Redner, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang. (3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. (4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden. (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.	§ 12 Redeordnung (1) Bei Eintritt in die sachliche Beratung von Tagesordnungspunkten erhält im Allgemeinen zunächst die Verwaltung das Wort. Bei der Beratung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist der Antrag von mehreren Mitgliedern gemeinsam gestellt worden, erhält nur eine/r der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Auf das Wort kann verzichtet werden. (2) Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig zu Wort, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Rednerinnen/Redner, die noch nicht zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt gesprochen haben, erhalten den Vorrang. (3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. (4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden. (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.	§ 11 Redeordnung (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des ACI in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmende gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Ein Mitglied darf nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten. (4) Eine Redezeit von drei Minuten je Redebeitrag darf nicht überschritten werden. (5) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.	(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannte Mitarbeiter/in (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.	Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen. (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.	liger Ermahnung das Wort entziehen. Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen. (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.	Ausführungen, die die Rednerin/der Redner macht, nachdem ihr/ihm das Wort entzogen ist, werden in die Niederschrift nicht aufgenommen. (6) Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten. (7) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (8) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr benannten Mitarbeiter/-innen (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache (§ 15), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.	§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Einen Antrag nach Abs. 1 S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	§ 13 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 15 Abs. 3 jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (§ 14), b) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 15), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung, e) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung. (2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.	§ 13 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 15 Abs. 3 jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt (§ 14), b) auf Schluss der Beratung oder Rednerliste (§ 15), c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung, e) auf Verweisung in (einen oder mehrere) Arbeitskreise, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung. (2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 lit. a bis g ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen.	§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des ACI gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Vertagung, d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) auf namentliche oder geheime Abstimmung, g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung. Einen Antrag nach Abs.1 S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des ACI stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 17 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 17 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt. (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vor Anträgen zur Sache (§16) zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Es darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. g bedarf es keiner Abstimmung. (4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.	(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Es darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. g bedarf es keiner Abstimmung. (4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des ACI für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der ACI gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (4) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 lit. a bis f hat die/der Vorsitzende des ACI vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
		§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Liste, über deren Antrag zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden soll, kann dagegen sprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages hinweisen. (2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.	§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er kann nur durch eine Rednerin/einen Redner begründet werden. Eine Rednerin/ein Redner der Liste, über deren Antrag zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen werden soll, kann dagegen sprechen und auf die Notwendigkeit der Behandlung des Antrages hinweisen. (2) Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, kann er nicht wiederholt werden.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.		§ 15 Schluss der Beratung oder Rednerliste (1) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zum Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. (3) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.	§ 15 Schluss der Beratung oder Rednerliste (1) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die/der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zum Wort gemeldet haben und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. (3) Anträge auf Schluss der Beratung können nur Mitglieder stellen, die nicht zur Sache gesprochen haben. Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zu persönlichen Bemerkungen oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.	
§ 16 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf sowie Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 14 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 3 Anträge (1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese müssen im Einklang mit der Präambel dieser Geschäftsordnung stehen. (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Änderung zu den gestellten Anträgen in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzubringen.	§ 3 Anträge (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben. (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Änderung zu den gestellten Anträgen in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzubringen.	§ 13 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des ACI in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf und Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben. (2) Jedes Mitglied des ACI ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
		§ 16 Persönliche Bemerkungen (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen. (2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt. (3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	§ 16 Persönliche Bemerkungen (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung das Wort erteilt. Wird die Beratung nicht in derselben Sitzung abgeschlossen, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung das Wort erteilen. (2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf zwei Minuten begrenzt. (3) Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		§ 17 Persönliche Erklärungen Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.	§ 17 Persönliche Erklärungen Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.	
§ 17 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 15 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 18 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor. (3) Soweit ein Mitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen. (4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 18 Abstimmungen (1) Abgestimmt wird durch stillschweigende Zustimmung, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen. Wenn über das Ergebnis der Abstimmung keine Eindeutigkeit erzielt werden kann, wird durch Namensaufruf abgestimmt. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen; die/der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine namentliche oder eine geheime Abstimmung. Das Verlangen ist vor der Abstimmung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor. (3) Soweit ein Mitglied es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen. (4) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 14 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des ACI in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des ACI wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
		§ 19 Abstimmungsverfahren (1) Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. (2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.	§ 19 Abstimmungsverfahren (1) Die Frage soll von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden so gefasst werden, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. (2) Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet im Zweifelsfalle die/der Vorsitzende. Über Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, kann im Ganzen abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 18 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Geschäftsstelle des Integrationsrates spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt	§ 16 Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt.	§ 4 Anfragen (1) Jedes gesetzliche Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen. (2) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese müssen im Einklang mit der Präambel stehen, dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben und bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der Ausschussmitglieder. (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen müssen im Einklang mit der Präambel dieser Geschäftsordnung stehen und bedürfen der Zustimmung eines Drittels der Mitglieder. (4) Dringliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zu Protokoll einzureichen.	§ 4 Anfragen (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen zu stellen. (2) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB haben. (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten. (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zu Protokoll einzureichen. (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben bzw. einem anderen Ratsmitglied oder Mitglied des ACI innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (6) Eine Aussprache findet nicht statt.	§ 15 Fragerecht der Mitglieder des ACI (1) Anfragen von Mitgliedern des ACI an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des ACI beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung des ACI spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten. (4) Mündliche Anfragen können zum Ende jeder Sitzung gestellt werden. Ein Mitglied kann für eine Sitzung des ACI nicht mehr als zwei mündliche Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen keine Unterfragen beinhalten. Auf Verlangen ist die Anfrage schriftlich zum Protokoll einzureichen. (5) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben bzw. einem anderen Ratsmitglied oder Mitglied des ACI innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (6) Eine Aussprache findet nicht statt.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		§ 20 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.	§ 20 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschusssitzungen Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied kann an der Sitzung des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses teilnehmen und das Wort ergreifen, wenn Anregungen oder Stellungnahmen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung auf der Tagesordnung stehen.	
		§ 21 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüssen (1) Haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § der Hauptsatzung der Stadt genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration über die Annahme dieses Wahlvorschlages bindend. (2) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.	§ 21 Benennung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für die Bezirksvertretungen und Ratsausschüsse (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter in die Bezirksvertretungen und Ratsausschüsse. Auf die Vertreterinnen/Vertreter finden die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit Ausnahme der §§ 50 Abs. 3, 58 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO NRW Anwendung. (2) Haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion der Vertreterin/des Vertreters und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in die in §... der Hauptsatzung der Stadt..... genannten Fachausschüsse geeinigt, ist der Beschluss des Ausschusses für	§ 16 Benennung von sachkundigen Einwohnerinnen/sachkundigen Einwohnern in Ratsausschüsse (1) Die/der Vorsitzende oder ein anderes vom ACI benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst wurde, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sofern die Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates behandelt wird, ist er/sie zur Teilnahme an der Beratung dieser Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil des Rates berechtigt. (2) Der ACI schlägt dem Rat aus dem Kreis der direkt gewählten Mitglieder die Entsendung sachkundiger Einwohner/Einwohnerinnen entsprechend § 58 Abs. 4 GO NRW in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) genannten Fachausschüsse. Soweit Mitglieder des ACI durch den Rat zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Ausschüsse nach Satz 1 gewählt wurden, sind diese als Ausschussmitglieder zur Teilnahme an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses berechtigt. (3) Haben sich die Mitglieder des ACI auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Funktion als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretender sachkundiger Einwohner in die in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach und §§ 8 – 9, 11 – 12 und 14 – 17 der

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
			Chancengerechtigkeit und Integration über die Annahme dieses Wahlvorschlages bindend. (3) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Bezirksvertretungen und Ausschüsse einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die Vertreterinnen/Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach genannten Fachausschüsse geeignet, ist der Beschluss des ACI über die Annahme des Wahlvorschlages bindend. (4) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, werden die zu besetzenden Ausschüssen einzeln aufgerufen (getrennte Wahlgänge) und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner jeweils mit Mehrheitsbeschluss gewählt.
		§ 22 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in sonstige Gremien Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden, wird die Wahl entsprechend § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitsbeschluss) durchgeführt.	§ 22 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in sonstige Gremien Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die Möglichkeit, Vertreterinnen/Vertreter in andere Gremien als Ratsausschüsse zu entsenden, wird die Wahl im Wege des Mehrheitsbeschlusses durchgeführt.	
V. Ordnung in den Sitzungen § 19 Ordnungs- und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 und 21 - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	3. Ordnung in den Sitzungen § 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (analog § 51 Abs. 1 GO NRW). (2) Mitglieder des Ausschusses, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ausschussmitglied die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ausschussmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ausschussmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort ent-	3. Ordnung in den Sitzungen § 23 Ordnungsbestimmungen Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.	3. Ordnung in den Sitzungen § 23 Ordnungsbestimmungen Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.	3. Ordnung in den Sitzungen § 17 Ordnungsbestimmungen Hinsichtlich der Ordnungsbestimmungen gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 22 – 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage (11/2025)	Landesintegrationsrat NRW	2. Mustervorlage (05/2026)	Landesintegrationsrat NRW	Entwurf Geschäftsordnung:
	zogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (3)Darüber hinaus kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. (4)Entsteht während einer Sitzung des Gremiums unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.					
§ 20 Ordnungsmaßnahmen (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.						

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.				
VI. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen Unterrichtung der Öffentlichkeit § 22 Niederschrift (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO NRW). (2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Integrationsrat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu ver-	III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrats, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 18 Niederschrift (1) Über die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Schriftführung wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmereberechtigten zuzuleiten.	II. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 24 Niederschrift (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den Ratsfraktionen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. (3) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf Datenträgern aufnehmen. Der Datenträger darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.	II. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 24 Niederschrift (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen ist durch die von der Verwaltung bestimmte Schriftführerin/den durch die Verwaltung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den Ratsfraktionen und der (Ober-)Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. (3) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration auf Datenträgern aufnehmen. Der Datenträger darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.	II. Niederschrift über die Sitzungen des ACI, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 18 Sitzungsniederschrift (1) Über die im ACI gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen. Sie muss enthalten: a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, b) die Namen der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder des ACI unter Angabe, ob diese entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie f) die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Schriftführung wird vom ACI bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des ACI sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmereberechtigten zuzuleiten. (4) § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
merken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 11 Abs.1-3 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.				
§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. (3) Abs. 1 u. 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.	§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt, der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit Der Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung zu informieren.	§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit Der Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, die Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände in Form einer Presseerklärung zu informieren.	§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit Der Inhalt der vom ACI gefassten Beschlüsse wird der Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzenden zugänglich gemacht. Die/der Vorsitzende stellt der Presse die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
VII. Arbeitskreise § 24 Arbeitskreise (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zu einzelnen Themen sachkundige Personen hinzuzuziehen. (2) Die/der Vorsitzende der Arbeitskreise ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen oder in den Sitzungen des Integrationsrates mündlich vorzutragen.	IV. Arbeitskreise § 20 Arbeitskreise (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration festgelegt. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schriftlich vorzulegen.	III. Arbeitskreise § 26 Arbeitskreise (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Beraterinnen/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.	III. Arbeitskreise § 26 Arbeitskreise (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Einrichtung der Arbeitskreise, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration mit Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die/der Vorsitzende bzw. seine/ihre Vertretung beruft die Arbeitskreissitzungen ein und leitet sie. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Beraterinnen/Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vorzustellen.	III. Arbeitskreise § 20 Arbeitskreise (1) Der ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach einrichten und bei Bedarf wieder auflösen. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI festgelegt, ebenso werden deren Mitglieder von ihm benannt. (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen. (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich vorzulegen.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
		(4) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises gem. § 3 und 4 der Geschäftsordnung eingereicht und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung behandelt. (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Die/der Vorsitzende erhält ein doppeltes Sitzungsgeld.	(4) Die Arbeitskreise können Anfragen oder Anträge stellen. Diese werden im Namen des Arbeitskreises gem. § 3 und 4 der Geschäftsordnung eingereicht und vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung behandelt.	(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
VIII. Datenschutz § 25 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	VI. Datenschutz § 21 Datenschutz (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.			IV. Datenschutz § 21 Datenschutz und Datenverarbeitung Hinsichtlich der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung gelten die entsprechenden Vorschriften der §§ 35 - 36 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
§ 26 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die	§ 22 Datenverarbeitung (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist			

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage (11/2025)	Landesintegrationsrat NRW	2. Mustervorlage (05/2026)	Landesintegrationsrat NRW	Entwurf Geschäftsordnung:
getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat. (3) Die Mitglieder des Integrationsrates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW. (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.					

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
IX. Entschädigungen § 27 Entschädigungen (1) Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen in der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. (2) Die in den Integrationsrat bestellten Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattungen in analoger Anwendung der Bestimmungen für Mitglieder des Rates in der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen. (3) Verdienstaussfälle werden an die Mitglieder des Integrationsrates entsprechend den Bestimmungen des § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen gezahlt. (4) Dienstreisen von Mitgliedern des Integrationsrates bedürfen der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.				
X. Haushaltsangelegenheiten § 28 Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft (1) Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der GO NRW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. (2) Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln plant der Integrationsrat seine Haushaltswirtschaft. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Planung der Haushaltswirtschaft erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen Hauhaltsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.		IV. Finanzmittel § 27 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.	IV. Finanzmittel § 27 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.	V. Finanzmittel § 22 Entscheidung über die Verwendung von Finanzmitteln Der ACI erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle des ACI verwaltet.

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
(3) Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Integrationsrat in eigener Verantwortung. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheit obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates. (4) Der Integrationsrat setzt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen /Projekte und zur Beteiligung an Aktivitäten Dritter ein, die • den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen, • die interkulturelle Kommunikation, • interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen, • die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben und • die Beziehung zu den in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung fördern. (5) Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden. (6) In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand des Integrationsrates (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- Euro.				
			§ 28 Reisekosten Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration haben unbeschadet ihrer Ansprüche gemäß § 27 GO NRW Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten iSd. Landesreisekostengesetzes NRW für die Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen, insbesondere Mitgliederversammlungen/Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen des Landesintegrationsrates NRW, und Arbeitskreisen, sofern die Teilnahme im Rahmen der Aufgaben des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration liegt.	

Bisherige Geschäftsordnung Integrationsrat	Muster Städte- und Gemeindebund NRW	1. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (11/2025)	2. Mustervorlage Landesintegrationsrat NRW (05/2026)	Entwurf Geschäftsordnung:
XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 29 Schlussbestimmungen (1) Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß.	VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 23 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 23 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des ACI ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
§ 30 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach vom 28. August 2001 außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom außer Kraft.	§ 28 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft. (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung.	§ 29 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt.... in Kraft. (2) Soweit diese Geschäftsordnung keine gesonderten Regelungen vorsieht, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung.	§ 24 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den ACI in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den ACI der Stadt Bergisch Gladbach vom 25.11.2025 außer Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0516/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.09.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen

Inhalt der Mitteilung:

1. Rechtsgrundlage und wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Geflüchteten:

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Situation ist unverändert dynamisch und bestimmt die tägliche Arbeit der Abteilung. Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

Stand	Erfüllungsquote FlüAG	Aufnahmeverpflichtung
31.07.2026	94,44 %	136 Personen

2. Verteilquote Wohnsitzauflage

Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

Stand	Erfüllungsquote Wohnsitzauflage	Aufnahmeverpflichtung
26.07.2026	69,73 %	237 Personen

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz>

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-erkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten>.

1.2 Zuweisungen / Zuzüge im Bereich der Geflüchteten

Zeitraum	Anzahl angekündigte/aufzunehmende Personen
März 2023 – Dezember 2023	252
Januar 2024 – Dezember 2024	348
Januar 2025 – Dezember 2025	216
Januar 2026	18
Februar 2026	0
März 2026	3
April 2026	9
Mai 2026	4
Juni 2026	3
Juli 2026	4
01.08. – heute	0
Gesamt (Stand: 03.08.2026)	859

Zugewiesen werden u.a. Asylbewerber, afgh. Ortskräfte. Von den der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen 859 Personen mussten / müssen 825 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht werden, 34 Personen wohnen privat z.B. bei Familienangehörigen.

Grundsätzlich gilt der Carpark - Gladbacher Straße, unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Die RBS stellt zudem Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine in der Märchensiedlung zur Verfügung.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 28.07.2026, 45 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 59, so dass eine Untererfüllung von -14 (Quotenerfüllung: 76,1 %) besteht.

Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet kontinuierlich an der Schaffung neuer Unterkünfte; neben temporären Möglichkeiten werden dauerhafte Lösungen gesucht.

1.3 Kapazitäten der Unterkünfte im Bereich der Geflüchteten (Stand 11.05.2026)

Gesamtkapazitäten an Plätzen in den Unterkünften	1.575
Untergebrachte Personen (Stand 03.08.2026)	1.251
davon	
Geflüchtete aus der Ukraine	417
Geflüchtete anderer Nationalitäten	834

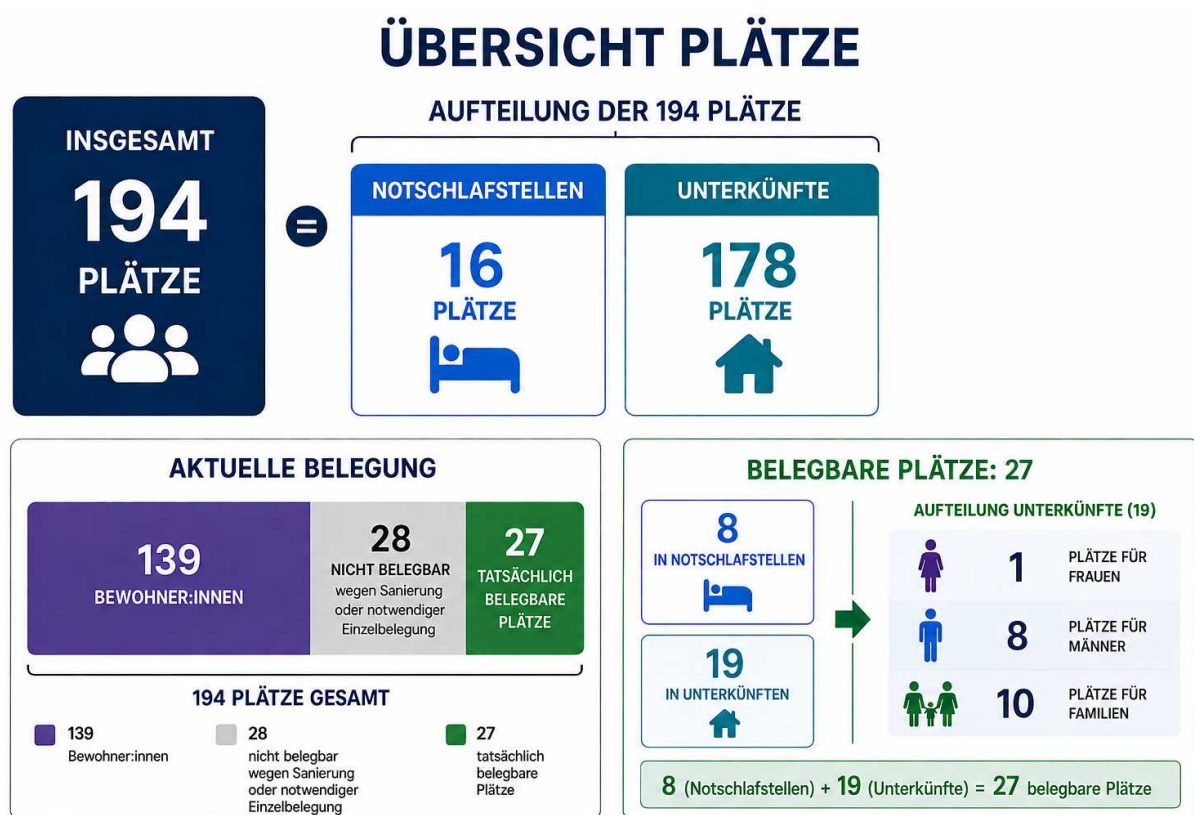
Die Differenz zwischen der Kapazität an Plätzen (1.575) und den untergebrachten Personen (1.251) besteht, da in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen.

Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert/ renoviert werden und können vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund notwendiger Einzelbelegung temporär nicht genutzt werden können. Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht.

Die Gemeinschaftsunterkünfte in der Senefelder Straße und Richard-Seiffert-Straße sind nahezu ausgelastet.

Die Buchenallee kann aufgrund von Umbaumaßnahmen bis Sommer/Herbst 2026 nicht belegt werden.

2. Bereich der Obdachlosen



(Abb. 1 Übersicht der Plätze im Obdachlosenbereich, Stand 03.08.2026)

In den Monaten Mai 2024 bis Juli 2026 wurden 153 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig in den städtischen Notschlafstellen untergebracht. Hiervon wurden 103 Personen dauerhaft in den städtischen Unterkünften aufgenommen.

